

Großkommentare der Praxis



BRUCK-MÖLLER

Kommentar zum

Versicherungsvertragsgesetz

und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes

begründet von

Prof. Dr. jur. ERNST BRUCK †

8. Auflage

herausgegeben von

Prof. Dr. jur. h. c. HANS MÖLLER †

Prof. Dr. jur. KARL SIEG †

Rechtsanwalt Dr. jur. RALF JOHANNSEN

Dritter Band

Feuerversicherung

von

Prof. Dr. KARL SIEG †

Dr. RALF JOHANNSEN

Rechtsanwalt zu Hamburg

Dr. KATHARINA JOHANNSEN

Vors. Richterin am Hanseatischen OLG a. D.



RECHT

2002

DE GRUYTER RECHT · BERLIN

Zitiermethode
Bruck-Möller-Sieg-Johannsen VVG Bd. III

Hinweis an die Bezieher der 8. Auflage:

Um den Beziehern in gebundener Form eine vollständige und gleichermaßen aktuelle Kommentierung der Feuerversicherung anbieten zu können, haben Verfasser und Verlag sich entschlossen, eine Ergänzung der von *Karl Sieg* bearbeiteten ersten Lieferung zur Feuerversicherung vorzulegen, die die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigt. Die Erstbearbeitung von *Karl Sieg* (Lieferung 1 von 1985) wird daher nicht mehr in den Band 3 aufgenommen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den
allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluss des
Versicherungsvermittlerrechtes /** begr. von Ernst Bruck. Hrsg.
von Hans Möller ... – Berlin ; New York : De Gruyter Recht
(Grosskommentare der Praxis)

Bd. 3. Feuerversicherung / von Karl Sieg ... – 8. Aufl. – 2002
ISBN 3-89949-011-8 (De Gruyter Recht)
ISBN 3-11-008351-5 (de Gruyter)

© Copyright 2002 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, 10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
Bindarbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

Vorwort

Die erste Lieferung zur Feuerversicherung von *Prof. Dr. Karl Sieg* stammt aus dem Jahre 1985. Die Verfasser mussten diesen Teil des Kommentars mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen aktualisieren und ergänzen. In dieser ergänzten Form wird er Teil des Gesamtbandes. Unsere Bemerkungen zu den von Sieg bearbeiteten Teilen A–D folgen jeweils den einzelnen Anmerkungen und sind dadurch optisch hervorgehoben, dass sie umrandet sind. Insbesondere war zu berücksichtigen, dass durch die Umsetzung der 3. EG-Richtlinien durch das Gesetz v. 21. VII. 1994 (BGBl. I S. 1630) die *Vorabkontrolle der Bedingungswerke* durch das BAA entfallen ist. Zwar werden die zuvor genehmigten Bedingungswerke in der Praxis noch weitgehend verwendet. Es sind aber am Versicherungsmarkt durchaus abweichende Bedingungswerke anzutreffen. Es muss deshalb in jedem Fall sorgsam geprüft werden, welche Vertragsbedingungen dem betreffenden Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Entgegen der ursprünglichen Absicht von Sieg haben wir uns entschlossen, wegen der Bedeutung dieser Versicherungszweige auch die Hausrats- und Gebäudeversicherungsbedingungen mit zu kommentieren, soweit es sich dabei um das Feuer- und Explosionsrisiko handelt.

Ein Wettbewerbsdruck ist am deutschen Versicherungsmarkt insbesondere dadurch entstanden, dass zugleich mit der Einführung der Bedingungsfreiheit auch die nicht mehr zeitgemäßen *Gebäudeversicherungsmonopole* der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer entfallen sind. Zwar hat dieser Wettbewerb sich in erster Linie durch Prämienunterbietungen ausgewirkt. Es ist aber nicht zu leugnen, dass gleichzeitig auch Bedingungsänderungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer auf den Versicherungsmarkt gekommen sind. Erheblichen Einfluss auf den Vertragsschluss in der Feuerversicherung haben die zusammen mit der Bedingungsfreiheit zum Schutze der Versicherungsnehmer neu geschaffenen §§ 5a VVG und 10a VVG gewonnen.

Die kritische Einstellung, die Sieg gegenüber einer Überprüfung von Versicherungsbedingungen nach AGB-Grundsätzen eingenommen hat, teilen wir nicht. Die Verfasser bejahen die gesetzliche Grundkonzeption vielmehr uneingeschränkt. Ungeachtet dessen, dass manche Bedingungsverbesserungen am Versicherungsmarkt festgestellt werden können, ist immer wieder zu konstatieren, dass Angemessenheitskontrollen zu Gunsten des Versicherungsnehmers dringend vonnöten sind. Das kann z. B. auch der Fall sein, wenn ausländische Bedingungswerke übernommen werden, in denen traditionell überkommene Rechtsgrundsätze zum Schutz des Versicherungsnehmers nicht beachtet werden. Hervorzuheben ist im Übrigen, dass sich durch die im Zuge der *Schuldrechtsreform* erfolgte Einarbeitung des AGBG in das BGB (§§ 305–310 n. F.) keine wesentliche Änderung der Auslegungsgrundsätze ergeben hat.

Wir danken Herrn Dr. Werner Asmus für seine tatkräftige Unterstützung. Manche Kapitel sind durch sein reichhaltiges Wissen, das er uns zur Verfügung gestellt hat, entscheidend mit geprägt worden.

Katharina und Ralf Johannsen

Hamburg, d. 31. 12. 2001

Inhaltsübersicht

Weitere Untergliederungen sind den einzelnen mit großen Buchstaben bezeichneten Unterabschnitten vorangestellt.

Feuerversicherung

	Anm.	Seite
Abkürzungen		XI–XII
Einleitung (weitere Untergliederung vor Einl. 1)	Einl. 1–7	1– 3
A. Überblick	A 1–63	5–201
I. Einteilung	A 1–11	6– 11
II. Rechtsgrundlagen	A 12–48	12–196
III. Geschichte (weitere Untergliederung vor A 1)	A 49–63	196–201
B. Parteien des Feuer- und Betriebsunterbrechungs- versicherungsvertrages	B 1–40	203–222
I. Überblick	B 1– 4	203–206
II. Mehrere Versicherer	B 5–15	206–211
III. Öffentlichrechtliche Monopolanstalten	B 16–28	212–217
IV. Öffentlichrechtliche Wettbewerbsanstalten (Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung)	B 29–34	217–220
V. Nebenpersonen auf Versicherungsnehmerseite (weitere Untergliederung vor B 1)	B 35–40	220–222
C. Charakteristik der Feuer- und Betriebs- unterbrechungsversicherung	C 1–56	223–253
I. Versichertes Risiko	C 1	224
II. Versicherte Gefahr	C 2– 7	224–227
III. Versicherte Schadensart	C 8–19	227–234
IV. Versichertes Interesse (weitere Untergliederung vor C 1)	C 20–56	234–253
D. Abschluß und Verbriefung des Feuer- und Betriebs- unterbrechungsversicherungsvertrages	D 1–52	255–291
I. Versicherungspflicht	D 1–19	256–262
II. Vertragsschluß	D 20–45	263–287
III. Verbiefung (weitere Untergliederung vor D 1)	D 46–52	287–291

	Anm.	Seite
E. Dauer des Versicherungsschutzes	E 1– 19	293–316
I. Vorbemerkung	E 1	293–295
II. Regelung langfristiger Versicherungsverträge durch § 8 (weitere Untergliederung vor E 2)	E 2– 12	295–307
III. Kündigung nach dem Versicherungsfall gemäß § 96 . . . (weitere Untergliederung vor E 13)	E 13– 19	308–316
F. Rechtspflichten des Versicherungsnehmers	F 1– 13	317–337
Schrifttum	F 1	317
Vorbemerkung	F 2	317–318
I. Prämienhöhe	F 3– 9	318–330
II. Fälligkeit der Prämie	F 10	330–331
III. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie . . .	F 11– 13	331–337
G. Obliegenheiten	G 1–166	339–496
Vorbemerkung	G 1	339–340
I. Vorvertragliche Anzeigepflicht (weitere Untergliederung vor G 2)	G 2– 23	341–362
II. Gefahrerhöhung (weitere Untergliederung vor G 24)	G 24– 74	362–402
III. Vertragliche Obliegenheiten, die vor Eintritt des Ver- sicherungsfalles zu erfüllen sind (weitere Untergliederung vor G 75)	G 75– 90	402–419
IV. Anzeige weiterer Versicherungen (weitere Untergliederung vor G 91)	G 91– 93	419–422
V. Anzeige der Veräußerung der versicherten Sache (weitere Untergliederung vor G 94)	G 94– 96	422–425
VI. Anzeige des Versicherungsfalles (weitere Untergliederung vor G 97)	G 97–114	425–439
VII. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit (weitere Untergliederung vor G 115)	G 115–147	439–476
VIII. Schadensabwendungs- und -minderungspflicht (weitere Untergliederung vor G 148)	G 148–166	476–496
H. Rechtspflichten des Feuerversicherers	H 1–243	497–810
I. Hauptpflichten des Feuerversicherers (weitere Untergliederung vor H 1)	H 1–239	497–805
II. Nebenpflichten des Feuerversicherers (weitere Untergliederung vor H 240)	H 240–243	805–810
J. Beteiligung Dritter am Feuerversicherungsvertrag	J 1–149	811–925
I. Der Schutz der Realgläubiger	J 1– 99	811–884
II. Versicherung für fremde Rechnung	J 100–139	885–919
III. Der Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergrei- fenden Schadenereignissen (RVA)	J 140–149	919–925
K. Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung	K 1– 45	927–983
Schrifttum	K 1	928
I. Grundlagen	K 2– 7	928–937
II. Versicherungsort	K 8– 11	937–939

Inhaltsübersicht

	Anm.	Seite
III. Summenmäßige Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers	K 12– 16	940–945
IV. Haftzeit	K 17	945–946
V. Entgangener Geschäftsgewinn	K 18– 30	946–966
VI. Kosten	K 31– 43	966–981
VII. Rettungskosten	K 44– 45	981–983
Sachregister		985–994

Abkürzungen

Ergänzung zu Bruck-Möller Bd. I S. XV–XVII

ABAG	Allgemeine Bedingungen für die Dynamische Sachv des Gewerbes und freier Berufe
AGIB	Allgemeine Bedingungen für die Glasv
AMB	Allgemeine Maschinenvsbedingungen
AMBU	Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Vsbedingungen
AFB 30	Allgemeine Feuervsbedingungen aus dem Jahre 1930
AFB 87	Allgemeine Feuervsbedingungen aus dem Jahre 1987
AP	Arbeitsrechtliche Praxis Hueck-Nipperdey-Dietz Nachschlagewerk des BAG
BAA	Bundesaufsichtsamt für das Vswesen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Vswesen
EC	Extended Coverage
ECB	Bedingungen für die V zusätzlicher Gefahren zur Feuerv für Industrie- und Handelsbetriebe
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
FBU	Feuer-Betriebsunterbrechungsv
FBUB	Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Vsbedingungen
FHB	Bedingungen für die Feuerhaftungsv
GB	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtamtes für das Vswesen
GDV	Gesamtverband der Vswirtschaft
HdV	Handwörterbuch der V – herausgegeben von Farny, Helten, Koch und Schmidt
HWiG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften
InsO	Insolvenzordnung
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatv
KSchG	KündigungsschutzG
MFBU	Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsv
NVersZ	Neue Zeitschrift für V und Recht
NWIG 80	Sonderbedingungen für die Neuwertv von Industrie und Gewerbe
NwSoBedIuG	Sonderbedingungen für die Neuwertv von Industrie und Gewerbe Fassung 1968
NwSoBedlG	Sonderbedingungen für die Neuwertv landwirtschaftlicher Gebäude
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
r + s	recht und schaden Informationsschrift für Vsrecht und Schadenersatz
RVA	Regreßverzichtsabkommen der Feuerver
SGIN 79	Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertv von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden
SGIN 88	Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertv von Gebäuden
UVV	Unfallverhütungsvorschriften

VGB 62	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertv von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden 1962
VGB 88	Allgemeine Wohngebäude-Vsbedingungen 1988
VHB 84	Allgemeine Hausratsvsbedingungen 1984
VHB 92	Allgemeine Hausratsvsbedingungen 1992, auch Fassung 1995
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
ZFBUB	Zusatzbedingungen zu den Feuer-Betriebsunterbrechungsbedingungen
ZFgA 81 a	Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZKBU 80	Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsv (Klein-BU-V)

Feuerversicherung

Einleitung

Gliederung:

- | | |
|-----------------------------|---|
| I. Zitierweise Einl. 1 | 3. Hypothekeninteressesv Einl. 5 |
| II. Schrifttum Einl. 2 | 4. Feuerbetriebsunterbrechungsv Einl. 6 |
| 1. Feuerv allgemein Einl. 3 | 5. Mietverlustv Einl. 7 |
| 2. Waldbrandv Einl. 4 | |

[Einl. 1] I. Zitierweise

Die folgenden generellen Darstellungen des Vsrechts werden im Text abgekürzt zitiert:

- Bruck = Das Privatsrecht, Mannheim – Berlin – Leipzig 1930
Bruck 7. Aufl. = Reichsgesetz über den Vsvertrag, 7. Aufl., Berlin – Leipzig 1932
Ehrenzweig = Deutsches (österreichisches) Vsvertragsrecht, Wien 1952
Eichler = Vsrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1976
Gerhard-Hagen = Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Vsvertrag, Berlin 1908
von Gierke I, II = Vsrecht, 2 Hälften, Stuttgart 1937, 1947
Hagen I, II = Das Vsrecht (in: Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Band 2 Abteilungen), Leipzig 1922
Kisch II, III = Handbuch des Privatsrechts, 2. Band: Die Lehre von der Vsgefahr, München–Berlin–Leipzig 1920, 3. Band: Die Lehre von dem Vsinteresse, München–Berlin–Leipzig 1922
Martin = Sachvsrecht, Kommentar, München 1982
Prölss-Martin²³ = Vsvertragsrecht, 23. Aufl., München 1984

Wenn im übrigen Autoren ohne Angabe ihres Werks zitiert werden, bezieht sich die Fundstelle auf den vorliegenden Kommentar.

Als Materialsammlung von großem Wert ist das Handbuch der Allgemeinen Sachv zu erwähnen, herausgegeben vom Fachausschuß Allgemeine Sachv im Verband der Sachver e. V., Loseblatt, begonnen Karlsruhe 1979.

Die Veröffentlichungen des Aufsichtsamts werden wie folgt zitiert:

VA bis 1945 und ab 1952 (teilweise auch VerBAV)

Veröff. Vw 1947–1952

VerBAV ab 1952

Zu Einl. 1:

BK = Berliner Kommentar zum Vsvertragsgesetz Berlin 1999

Martin³ = Martin Sachvsrecht 3. Aufl. München 1992

Prölss-Martin²⁶ = Vsvertragsrecht 26. Aufl. München 1998

Prölss VAG¹¹ = Kommentar zum Vsaufsichtsgesetz 11. Aufl. München 1997
 Römer-Langheid = Vsvertragsgesetz Kommentar München 1997
 Weyers² = Vsvertragsrecht 2. Aufl. Neuwied 1995

[Einl. 2] II. Schrifttum:

Die folgende Übersicht beschränkt sich bewußt auf das neuere Schrifttum und innerhalb seiner auf Darstellungen der gesamten Feuer- und Betriebsunterbrechungsv mit ihren Unterarten. Für das ältere Schrifttum wird verwiesen auf die Zusammenstellung von Koch, Einführung in das Vsschrifttum, Wiesbaden 1965, S. 156–160, vgl. auch Braeß-G. Schmidt, Vswirtschaftliches Studienwerk, 3. Aufl., Wiesbaden 1982, Heft 41 S. 70–71.

[Einl. 3] 1. Feuerversicherung allgemein

Blanck, „Feuerv“ in 50 Jahre materielle Vsaufsicht, Bd 2, Berlin 1952 S. 161 ff., Boldt, Die Feuerv nach den AFB, VHB 74, VGB und FBUB, 3. Aufl., Karlsruhe 1981 (vgl. unten Meyer-Blanck), Braeß-G. Schmidt, „Feuerv“ in Vswirtschaftliches Studienwerk, 3. Aufl., Wiesbaden 1982 Heft 41 S. 1–71 und Anhang, Büchner (Franz), „Feuerv“ in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd 3, Stuttgart–Tübingen–Göttingen 1961, S. 512 ff., Dreger, Das neue Klauselwerk der Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsv, VerBAV 1970 S. 35–44, Engels, Vorteilhaftes Betriebsfeuerv, Freiburg 1978, Feldmann-Heß, Einführung in die Industriefeuerv, Karlsruhe 1976, Helmer, „Feuerv“ in Handwörterbuch des Vswesens, Bd 1, Darmstadt 1958 Sp. 608–637, Kalkbrenner, Wörterbuch der Feuerv und Brandschutztechnik, deutsch-englische Ausgabe, Karlsruhe 1980, Littmann, „Feuerv“ in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Bd 1, Stuttgart 1956, Sp. 1774 ff., Meyer-Blanck, ABC der Feuervspraxis, 4. Aufl., Karlsruhe 1970 (Anschluß: Boldt, s. oben), Ollick, Das neue Klauselheft für die nichtindustrielle Sachv, VerBAV 1982 S. 36–56, 125–133, 171–179, Raiser, Kommentar der AFB, 2. Aufl., Berlin 1937, Schmidt-Boeck, Das Recht der öffentlichrechtlichen Sachv, 3. Aufl., Karlsruhe 1979, Wussow, Feuerv, 2. Aufl., Dornheim 1975.

Zu Einl. 3:

Boldt⁵ Die Feuerv 5. Aufl. Karlsruhe 1989
 Boldt⁷ Die Feuerv 7. Aufl. Karlsruhe 1995
 Dietz² Wohngebäudev 2. Aufl. Karlsruhe 1999
 Falckenberg Die Gefahrendeckung in der privaten Feuerv in Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden Diss. Hamburg 1972
 Herdt Die mehrfache Kausalität im Vsrecht Diss. Karlsruhe 1978
 Josten-Horn Die Feuer-Industrie-V Karlsruhe 1999
 Matzen Die moderne Neuwertv im Inland und Ausland Karlsruhe 1970
 Wälder Feuerv I und II Vswirtschaftliches Studienwerk Wiesbaden 1995
 Weiteres Schrifttum unter H 2, H 15, H 20 und H 142.

[Einl. 4] 2. Waldbrandversicherung

Betz, Die V der Wälder, VW 1947 S. 254, Graf, Anfänge der Waldbrandv in Deutschland, VW 1973 S. 437, Stumpf, Waldbrandv, Berlin 1926, Stumpf, Aufgabe und Bedeutung der Waldbrandv, VW 1951 S. 296.

[Einl. 5] 3. Hypothekeninteresseversicherung

Briskin, Der Schutz der Hypothekengläubiger bei Gebäudev, Karlsruhe 1964, Gürtler, Die Rechtsstellung der Realgläubiger in der Feuerv, Diss. Köln 1937, S. 39 ff., Prölss, Grundzüge der Hypothekeninteressev, ZVersWiss 1933 S. 215–227, Schmidt, Rainer, Die rechtliche Stellung des Realgläubigers gegenüber dem Ver nach den §§ 1127–1130 BGB und den §§ 97–107c VVG, Diss. Bielefeld 1982, Wiesinger, Die Rechtsstellung der Hypothekengläubiger im privaten Feuervrecht, Hamburg 1940, S. 67 ff.

Zu Einl. 5:

Petersen Der Schutz der Realberechtigten in der Immobilienfeuernv Diss. Hamburg 1964

Weitere Schrifttumsnachweise unter J 1 und J 76.

[Einl. 6] 4. Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung

Birck, Die Betriebsunterbrechungsv, 2. Aufl., Berlin 1938, Döring, „Feuerbetriebsunterbrechungsv“ in Der Betrieb 1974 Beilage 12 S. 6ff., Dreger, wie Anm. Einl. 3, Feldmann, „Betriebsunterbrechungsv“ in Handwörterbuch des Vswesens, Bd 1, Darmstadt 1958, Sp. 319ff., Franz, Die Betriebsunterbrechungsv in der modernen Industriegesellschaft und ihre wachsende Bedeutung im Zeitalter der Automation, Diss. Köln 1962, Fußhoeller-John, Feuerbetriebsunterbrechungsv, Wiesbaden 1957, Hax, Grundlagen der Betriebsunterbrechungsv, 2. Aufl., Köln-Opladen 1965, Heyen, Leitfaden der Feuerbetriebsunterbrechungsv, 2. Aufl., Karlsruhe 1976, Magnusson, Rechtsfragen der Betriebsunterbrechungsv, Hamburg 1955, Sieg, „Betriebsunterbrechungsv“ in Der Betrieb 1965 Beilage 7 S. 2ff., Stöppel, Feuerbetriebsunterbrechungsv, Vswirtschaftliches Studienwerk, 3. Aufl., Wiesbaden 1982, Heft 42.

Zu Einl. 6:

Harth Die Problematik einer sachgerechten Schadensfeststellung von Feuerbetriebsunterbrechungs-Schäden Karlsruhe 1993

Ludolph-Henke Summenermittlungsbogen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsv 2. Aufl. Karlsruhe 1980

Schneider Die Feuer-Betriebsunterbrechungsv Diss. Frankfurt a. M. 1997

Stöppel Feuer-Betriebsunterbrechungsv Vswirtschaftliches Studienwerk Wiesbaden 1994

Vollgraf Die Ermittlung von Vswert und Vssumme in der Feuer-Betriebsunterbrechungsv nach dem Bilanzrichtliniengesetz Karlsruhe 1990

Zimmermann Der Betriebsunterbrechungsschaden Karlsruhe 1963

Weitere Schrifttumsnachweise unter K 1.

[Einl. 7] 5. Mietverlustversicherung

Herold, Handwörterbuch des Vswesens 2. Bd Darmstadt 1958 Sp. 1444.

A. Überblick

Gliederung:

- I. Einteilung A 1–11
 1. Feuerv in betriebswirtschaftlichem weiterem Sinne A 1
 2. Feuerv im engeren Sinne und Ertragsausfallv A 2–4
 - a) Mehrheit der Verträge A 2
 - b) Vstechnik A 3–4
 - aa) Feuerv A 3
 - bb) Betriebsunterbrechungsv A 4
 3. Systematische Einordnung A 5–11
 - a) Überblick A 5
 - b) Feuer- und Betriebsunterbrechungsv als Schadensv A 6
 - c) Folge: Einfluß öffentlich-rechtlicher Leistungen auf den Vsschaden A 7–9
 - aa) Kurzarbeitergeld A 7–8
 - bb) Sonstige Fälle A 9
 - d) Feuerv als Sachv, Betriebsunterbrechungsv als Vermögensv (Ertragsausfallv) A 10–11
- II. Rechtsgrundlagen A 12–48
 1. Gesetze im weiteren Sinne A 12–19
 - a) Bundesrecht A 12–13
 - aa) Gesetze und Gewohnheitsrecht A 12
 - bb) Text A 13
 - b) Landesgesetze A 14
 - c) Gesetze im materiellen Sinn A 15–16
 - aa) Rechtsverordnungen A 15
 - bb) Autonome Satzungen, Regeln der Technik A 16
 - d) Exkurs: Öffentlichrechtliche Spezialvorschriften A 17–19
 - aa) Strafgesetzbuch A 17
 - bb) FeuerschutzsteuerG A 18
 - cc) Konkursordnung A 19
 2. Normenähnliche Grundlagen (Überblick) A 20–22
 - a) AVB A 20
 - b) Geschäftsplanmäßige Erklärungen A 21
 - c) Verwendung nichtgenehmigter AVB A 22
 3. AVB der Feuerv A 23–27
 - a) Vorbemerkung A 23
 - b) Texte A 24–27
 - aa) AFB 30 A 24
 - bb) AFB 87 A 24 a
 - cc) Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Ven A 25
 - dd) ZFgA 81 a A 26
 - ee) Klausel 5.07 A 27
 4. AVB der Betriebsunterbrechungsv A 28–32
 - a) Vorbemerkung A 28
 - b) Texte A 29–32
 - aa) FBUB A 29
 - bb) Zusatzbedingungen zu den FBUB A 30
 - cc) ZKBU 87 A 31
 - dd) MFBU 89 A 31 a
 - ee) Bedingungen für die V gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion A 32
 5. Wohngebäudevsbedingungen
 - a) VGB 62 A 32 a
 - b) Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertv von Wohngebäuden A 32 b
 - c) VGB 88 A 32 c
 - d) SGIN 79 A 32 d
 - e) SGIN 88 A 32 e
 6. Hausratsvsbedingungen
 - a) VHB 84 A 32 f
 - b) VHB 92 A 32 g
 7. Regressverzichtsabkommen der Feuerver A 32 h
 8. Sachlicher Geltungsbereich A 33–37
 - a) §§ 81–107 c A 33–35
 - aa) Feuer- und Betriebsunterbrechungsv A 33–34
 - bb) EC- und Feuerhaftungsv A 35
 - b) AVB in weiterem Sinne A 36–37
 - aa) Endgültiger Vertrag A 36
 - bb) Vorläufige Deckungszusage A 37
 9. Zeitlicher Geltungsbereich A 38
 10. Beschränkungen der Vertragsfreiheit durch AGBG A 39–47
 - a) Grundlage A 39
 - b) Beanstandungen von AVB durch das BAV A 40
 - c) Verwirkung des Vsanspruchs A 41
 - d) Beanstandungen von AVB durch Literaturstimmen A 42
 - e) Kontrollverfahren A 43
 - f) Intensität der Inhaltskontrolle A 44
 - g) Verhältnis zu § 187 A 45–46
 - h) Verhältnis zu § 192 A 47
 11. Einzelvertragliche Abweichungen von AVB oder von Geschäftsplanmäßigen Erklärungen A 48
- III. Geschichte A 49–63
 1. Feuerv A 49–60
 - a) Spezialliteratur A 49
 - b) Bis Ende des Mittelalters A 50–51

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> aa) Sippe und Nachbarschaft A 50 bb) Allgemeine Gilden A 51 c) Brandgilden A 52 d) Hamburger Generalfeuerscassa A 53–54 <ul style="list-style-type: none"> aa) Vorläufer A 53 bb) Gründung und Entwicklung A 54 e) Weitere öffentlichrechtliche Gründungen A 55–56 <ul style="list-style-type: none"> aa) Projekte A 55 bb) Sozietäten A 56 | <ul style="list-style-type: none"> f) Neuere Zeit A 57–58 <ul style="list-style-type: none"> aa) Gründungen A 57 bb) Deckungsinhalt A 58 g) Insbesondere: Waldbrandv A 59 h) Insbesondere: Hypothekeninteressev A 60 2. Betriebsunterbrechungsv A 61–63 <ul style="list-style-type: none"> a) Vorläufer A 61 b) Nach Inkrafttreten des VVG A 62 c) Insbesondere Mietverlustv A 63 |
|---|--|

I. Einteilung

[A 1] 1. Feuerversicherung in betriebswirtschaftlichem (weiterem) Sinn

Laut Rieger (Wettbewerbsprobleme der Vswirtschaft, herausgegeben von Röper, 1976, S. 17) erfassen nicht weniger als 49 Vsarten die Feuersgefahr. Von einer derart umfangreichen Behandlung, die eine Verzettelung notwendig mit sich gebracht hätte, kann natürlich hier keine Rede sein. In diesem Kommentar wird der Begriff „Feuerv“ in demselben Sinne verwendet, wie ihn Betriebspraxis und Rechnungslegungsvorschriften gebrauchen. Demgemäß werden zur Feuerv auch die Waldbrand-, die Hypothekeninteressev, die Feuerbetriebsunterbrechungsv- und die Mietverlustv gerechnet (vgl. Präambel zum Regreßverzichtsabkommen VerBAV 1978 S. 137). Der Kreis der behandelten Vsarten geht also hinsichtlich der Mietverlustv hinaus über die Geschäfte der Kenn-Nummer 080/089 der Anlage 1 Abschnitt C Interne Rechnungslegungs-VO. Es bleiben also alle sonstigen Sparten und Zweige außer Betracht, die das Feuerrisiko neben anderen decken, also insbesondere die kombinierten Ven (Verbundene Hausratsv, Verbundene Wohngebäudev) und die Allgefahrendeckungen (z. B. Transportv in weiterem Sinne, d. h. einschließlich Kraftfahrzeugkaskov, Glasbruchv – hierzu Martin A I 12 –, Tierv).

Soweit hingegen das Feuerrisiko in Bündelung mit anderen Risiken vert ist (einheitlicher Antrag und Vsschein, aber Möglichkeit getrennter AVB und getrennten Schicksals der Einzelsparten), behauptet sich seine Selbständigkeit, Bündelung wird von den folgenden Erörterungen umfaßt. Beispiele bilden die gebündelte Geschäftsv für bewegliche Sachen, die gebündelte Geschäftsgebäudev. Zur Bündelung vgl. Geschäftsplanmäßige Erklärungen für die Sachv I 8 VerBAV 1969 S. 302, Rundschreiben BAV R 7/77 VerBAV 1977 S. 403.

Zu A 1:

Wegen der gewachsenen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung werden von den Verfassern auch die Hausrats- und Wohngebäudev behandelt, soweit das Feuerrisiko betroffen ist.

[A 2] 2. Feuerversicherung im engeren Sinn und Ertragsausfallversicherung

a) Mehrheit der Verträge

Die Feuerv in dem in Anm. A 1 charakterisierten weiten Sinn ist zu untergliedern in Substanzschädenv (Feuerv in engerem Sinn, Waldbrandv, Hypothekeninteressev) und Nutzungsschädenv (große Feuerbetriebsunterbrechungsv, kleine Betriebsunterbrechungsv, Mietverlustv). Kleine Betriebsunterbrechungsv und Mietverlustv sind dadurch gekennzeichnet, daß sie sich stets an eine Sachvssparte anlehnen, die nicht nur die Feuerv zu sein braucht. Anlehnungen gibt es auch an die Sturmschäden-, Leitungs-

wasserschäden- und Einbruchdiebstahl (vgl. § 8 Bedingungen für die V gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion; ZKBU 1980 VerBAV 1981 S. 59). Aus dieser Anlehnung folgt aber nicht eine Vertragseinheit mit der V des zugrunde liegenden Sachszweiges, wie sich schon daraus ergibt, daß der Nutzungsausfallschaden einen anderen treffen kann (Pächter, Nießbraucher) als der Substanzschaden. Es handelt sich um eine Bündelung (für einheitlichen Vertrag bei Verbindung von Feuer- und kleiner Betriebsunterbrechungsv Martin A I 6, Blanck Vswirtschaftliches Studienwerk, 2. Aufl., Wiesbaden o. J., F IV 2, S. 71; wie hier: -ck VerBAV 1979 S. 419). Für die Verbindung von Feuerv und Mietverlustv nimmt auch Martin B VIII 8 gesonderte Verträge an. Bei der Mietverlustv kommt als Argument für die rechtliche Selbständigkeit noch hinzu, daß für sie eine besondere Vssumme vereinbart wird. Deshalb hat z. B. die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Verwirkung von Ansprüchen aus dem einen Bereich (Substanzv) keine automatischen Konsequenzen für den anderen (Nutzungsverlustv).

Schließlich schafft der Einschluß der EC-Schäden nach den Bedingungen für die V zusätzlicher Gefahren zur Feuerv bzw. Feuerbetriebsunterbrechungsv (VerBAV 1981 S. 330–333) jeweils einen besonderen Vertrag: § 2 IV EC-Bedingungen, § 2 V ECBUB.

[A 3] b) Versicherungstechnik

aa) Feuerversicherung

Die Vstechnik unterscheidet bei der Feuerv im engeren Sinn (Substanzv) zwischen a) industriellem, b) landwirtschaftlichem und c) einfachem Geschäft (vgl. Kenn-Nr. 080/089 der Anlage 1 Abschnitt C Interne RechnungslegungsVO, Prölss-Schmidt-Frey⁹ § 10 Rdnr. 23). Dem entsprechen zu a) die ZFgA 81a nebst Klauseln für die industrielle Feuerv, zu b) die Zusatzbedingungen für die Feuerv landwirtschaftlicher Betriebe, zu c) die Klauseln für die nichtindustrielle Feuerv.

Das Feuerrisiko des privaten Haushalts wird heute im Rahmen der Verbundenen Hausratsv, das Feuerrisiko der zumindest zur Hälfte Wohnzwecken dienenden Gebäude außerhalb der Monopolgebiete im Rahmen der Verbundenen Wohngebäudev gedeckt (Martin A III 19), also hier nicht behandelt (vgl. oben Anm. A 1). Beim einfachen Geschäft handelt es sich vor allem um die gebündelte Geschäftsv für bewegliche Sachen und die gebündelte Geschäftsgebäudev.

Die Waldbrandv ist der landwirtschaftlichen Feuerv verwandt. Die Hypothekeninteressev kommt nur subsidiär, d. h. wenn der Eigentümer keine wirksame Gebäudefeuerv unterhält, in Betracht: Klausel 5.07 IV, VerBAV 1970 S. 16.

Zu A 3:

Zum Wegfall der Monopole vgl. die Anm. zu B 1 und 2.

[A 4] bb) Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Industriefeuerv entspricht die Betriebsunterbrechungsv nach den FBUB (0812 der Anlage 1 Abschnitt C der Internen RechnungslegungsVO). Der Feuerv des einfachen Geschäfts entspricht die kleine Betriebsunterbrechungsv nach den ZKBU 80. Die Abgrenzung zwischen großer und kleiner Betriebsunterbrechungsv richtet sich nach der Vssumme für Vorräte und Einrichtungen (Klausel 171: 500 000 DM, VerBAV 1982 S. 10). Wird diese Summe während des Vertragslaufs überschritten, haben Ver und Vmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. In ihren Geschäftsplanmäßigen Erklärungen haben sich die Ver verpflichtet, dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen

auszuüben. – Verwandt der kleinen Betriebsunterbrechungsv ist die V gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion.

Die Vmer in der Landwirtschaft könnten sich zwar theoretisch auch der kleinen Betriebsunterbrechungsv bedienen, was aber praktisch kaum vorkommt. Hier haben sich Spezialdeckungen entwickelt, wie etwa die Milchausfallv, deren Bedingungen weitgehend den ZKBU 80 entsprechen (Sieg VersR 1984 S. 39). Entgegen Martin C VI 9; Wussow § 1 Anm. 33; Stöcklein VW 1957 S. 297 handelt es sich hierbei nicht um eine Substanzv. Ersetzt wird nicht der Minderwert des Tieres, sondern der sich nach dem Schadenereignis dynamisch entwickelnde Milchausfall, entsprechend bei der Eierausfallv (Diddens, Ven im landwirtschaftlichen Betrieb, 1978 S. 47).

In der kleinen Betriebsunterbrechungsv wird keine besondere Vssumme vereinbart (mißverständlich Prölss-Martin²³ § 53 Anm. 2 B, es werde keine zusätzliche Vssumme vereinbart. Sie wird zusätzlich vereinbart), es gilt die der Feuersubstanzv. Dieser Vereinfachung, die auch die Instrumente des Bewertungszeitraums und der Prämienrückgewähr überflüssig macht, entspricht aber keine abstrakte Schadenberechnung, vgl. unten Anm. A 6.

Intensivtierhaltungen können an der großen Betriebsunterbrechungsv teilnehmen.

Im folgenden ist mit „Feuerv“ die Substanzv gemeint, Waldbrand- und Hypothekeninteresses einschließend. „Betriebsunterbrechungsv“ steht stellvertretend auch für die Mietverlustv.

Zu A 4:

Die Betriebsunterbrechungsv wird im Einzelnen unter K 1–45 behandelt.

[A 5] 3. Systematische Einordnung

a) Überblick

Manes, Vswesen, 5. Aufl., Leipzig und Berlin 1930, S. 12, hat unterschieden zwischen Sach-, Vermögens- und Personenv. Diese Unterscheidung kann auch heute noch als Anhalt dienen (vgl. Martin A I 4), wenn auch mit gewissen Modifizierungen. So ist statt „Sachv“ zu setzen „Objektiv“ (ebenso Prölss-Martin²³ vor § 51 Anm. 1 Bb), denn auch die Beeinträchtigung von Rechten, insbesondere Forderungen, bezieht sich auf bestimmte Objekte des Vermögens (Ehrenzweig S. 204 spricht von Güterv, wozu er allerdings auch die V des Mietertrages rechnet).

Der Objektiv steht die Vermögensv gegenüber, die Verminderungen des vorhandenen oder erwarteten Vermögens auffängt, ohne daß die Entschädigungshöhe an den Verlust oder die Beschädigung bestimmter Gegenstände anknüpft (vgl. Ehrenzweig S. 206).

Die Personenv spielt für unser Thema keine Rolle. Immerhin sei auf die Verwandtschaft aller Einnahmeausfallven, die an eine Person anknüpfen, mit der Betriebsunterbrechungsv hingewiesen (Farny, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1980 S. 406; ähnlich Mahr, Einführung in die Vswirtschaft, Berlin 1951, S. 73, 118). Die Heilkostenven verfolgen dasselbe Ziel wie die verschiedenen Kostenven im Anschluß an eine Feuerv (Aufräumungs-, Abbruch-, Lösch-, Bewegungs-, Schutzkosten, Kosten des Aufgebotsverfahrens).

Interessant auch die Begründung eines G über die Unfallv der Arbeiter vom 6. III. 1884, RT-Drucksache 5/IV S. 66, wo ausdrücklich Verluste am Anlage- und Betriebskapital den Verlusten an persönlicher Arbeitskraft der Arbeitnehmer gleichgestellt werden. Damit wird einerseits die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer, andererseits die innere Berechtigung der Vsansprüche der Verunfallten begründet: Den Arbeitnehmer trifft der Ausfall seiner Arbeitskraft wie den Unternehmer der Ausfall einer Maschine.

[A 6] b) Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung als Schadensversicherung

§ 1 I unterscheidet zwischen Schadens- und Personenv. Mag man den Sinn dieser Unterscheidung auch anzweifeln (vgl. Winter, Konkrete und abstrakte Bedarfsdeckung in der Sachv, Göttingen 1962, S. 74, 117; Gärtner, Das Bereicherungsverbot, Berlin 1970, S. 46, 51, 63, 68, 136–140), so gehört doch diese Differenzierung und damit das Bereicherungsverbot dem geltenden Recht an (Martin J I 1). Zweifellos sind sowohl die Feuersubstanzv als auch die Nutzungsausfallv Schadenven. Das betonen § 3 I 1 AFB, § 6 V FBUB, § 4 II ZKBU 80, § 4 II Bedingungen für die V gegen Mietverlust infolge Brand ..., Klausel 112 IV, § 24 IV ZFGA 81 a. Nicht einmal als taxierte Schaden v darf die Nutzungsausfallv im Zusammenhang mit der Feuerv betrieben werden: § 89. Die früher in Frankreich befolgte Technik der Chômage V (Bossert, Betriebsunterbrechungs-V, Diss. Erlangen 1911, S. 10–18; Bon, Brand-Chômage-V, Berlin 1913, S. 10–20; Magnusson, Rechtsfragen der Betriebsunterbrechungs v, Hamburg 1955, S. 3–4) durfte daher in Deutschland seit Inkrafttreten des VVG nicht angewendet werden.

Sowohl auf die Feuer- als auch auf die Betriebsunterbrechungs v als Schaden v finden die §§ 49–80 Anwendung (natürlich auch die §§ 1–48), soweit diese Vorschriften ihrem Wesen nach für die bezeichneten Vssparten passen.

[A 7] c) Folge: Einfluß öffentlichrechtlicher Leistungen auf den Versicherungsschaden**aa) Kurzarbeitergeld**

Vert sind in der Betriebsunterbrechungs v u. a. Kosten (§ 4 I FBUB), also auch fortlaufende Gehälter. Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zum Kurzarbeitergeld (§§ 63–73 AFG). Dieses ist u. a. dann zu gewähren, wenn der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis beruht (§ 64 AFG). Es steht fest, daß ein solches Ereignis auch ein Brand sein kann (Krebs, AFG, Losebl., Bonn – Bad Godesberg ab 1974, § 64 Rdnr. 12; Amtliche Verlautbarungen, Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. X. 1976 Nr. 9, 31; Weber-Paul, AFG, Losebl., Neuwied ab 1973, § 64 Anm. 1; Schönfelder-Kranz-Wanka, AFG, Losebl., Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz ab 1973, § 64 Rdnr. 17, 19). Der Vergleich mit § 7 StVG liegt nahe (und wird auch von Schönfelder-Kranz-Wanka a. a. O. gezogen): Wie der Kraftfahrzeughalter die strenge Gefährdungshaftung vermeiden kann, wenn er unabwendbares Ereignis nachweist, so kann der Unternehmer die Verwirkung der Kurzarbeitergeld-Entlastung vermeiden, wenn der Brand auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, höhere Gewalt wirkt weder für Kraftfahrzeughalter noch für Unternehmer belastend.

[A 8] Erforderlich ist weiter nach § 64 I Ziff. 2 AFG, daß der Arbeitsausfall unvermeidlich ist, d. h. daß der Arbeitgeber nach Eintritt des unabwendbaren Ereignisses nicht gegensteuern konnte. Dem Begriffspaar „unabwendbares Ereignis/unvermeidlicher Arbeitsausfall“ entspricht in der Betriebsunterbrechungs v das Begriffspaar „Feuer/Betriebsunterbrechung infolge Sachbeschädigung“. Nach § 65 I Ziff. 2 AFG ist weiter Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsunfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt bezieht oder daß dies ganz wegfällt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist eine Frage des Betriebsrisikos. Grundsätzlich wird ein Brand in die Risikosphäre des Arbeitgebers fallen, zumal nach der Rechtsprechung (mag man sie auch für angreifbar halten) alle Risiken hierher gehören, die der Arbeitgeber durch V abgedeckt hat oder hätte abdecken können (vgl. BAG 9. III. 1983 SAE 1983 S. 240–243 mit

Anmerkung Denck a. a. O. S. 243–245). Ein Verdienstausschlag entsteht dem Arbeitnehmer also nur dann, wenn ausnahmsweise der Einzelvertrag oder der Tarifvertrag vorsieht, daß nur tatsächlich geleistete Arbeit vergütet wird (Gitter, Sozialrecht, 1981 S. 175). In diesem Ausnahmefall besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wobei hier eine Betriebsunterbrechungsv keine Rolle spielt. Das Kurzarbeitergeld mindert also den Schaden, den der Arbeitgeber durch die Betriebsunterbrechung hat (Prölss-Martin²³ § 55 Anm. 2 A, Zusatz II zu §§ 81–107c B Anm. 2; vgl. auch § 6 II, V FBUB). Seine Beantragung durch den Arbeitgeber gehört deshalb zur Rettungspflicht nach § 62, § 10 II FBUB. Die Arbeitsämter versuchen, das Kurzarbeitergeld bei Bestehen einer Betriebsunterbrechungsv stets zu versagen. Heyen Stichwort: „Unterbrechungsschaden“ S. 185 findet sich mit dieser nicht vertretbaren Praxis ab.

Wenn der Brand nicht auf unabwendbarem Ereignis beruht oder der Arbeitsausfall vermeidbar war, fehlt es an den Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld, ohne daß es auf Betriebsrisiko oder spezielle Regelung im Einzelarbeits- oder Tarifvertrag ankommt.

Zu A 7 und 8:

Es wird auf die ergänzenden, die weitere Entwicklung berücksichtigenden Ausführungen unter K 40 und 41 verwiesen.

[A 9] bb) Sonstige Fälle

Nach § 2 I a Bedingungen für die V zusätzlicher Gefahren zur Feuerv (ECB) kann das sonst nach § 1 VII AFB ausgeschlossene Risiko der inneren Unruhen gedeckt werden. § 4 ECB sieht Subsidiarität gegenüber einem öffentlichrechtlichen Entschädigungsanspruch vor. Entsprechendes gilt für die große Betriebsunterbrechungsv.

Der Vortritt der öffentlichrechtlichen Entschädigung ist gerecht, denn die Vermeidung und Unterdrückung innerer Unruhen ist eine Aufgabe des Staates. Es ist bedauerlich, daß das als Landesrecht weitergeltende TumultschadenG in der Entschädigungsfrage noch auf dem Stand von 1920 verharrt (§ 2: Anspruch auf Entschädigung nur gegeben, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde).

Für die Betriebsunterbrechungsv gilt ferner folgendes: Soweit nach dem (oben Anm. A 7) Gesagten die öffentliche Hand ersatzpflichtig ist, ist die Entschädigung des Vers als vorschußweise geleistet aufzufassen mit der Folge, daß der Ersatzanspruch des Vmers gegen die öffentliche Hand nach § 67 auf den Ver übergeht (vgl. Raiser § 1 Rdnr. 65). Zurück zur Feuerv: Die Subsidiarität der Leistungspflicht des Vers zeigt sich auch darin, daß der Amtshaftungsanspruch des Vmers gegen einen Bezirkschornsteinfegermeister (wegen unsachgemäßer Feuerstättenschau) vorgeht: BGH 24. II. 1983 VersR 1983 S. 462.

Zu A 9:

Vgl. hierzu im Einzelnen unter H 32–46, insbesondere H 37, 40 und 41.

[A 10] d) Feuerversicherung als Sachversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung als Vermögensversicherung (Ertragsausfallversicherung)

Die Unterscheidung von Sachv und Vermögensv hat Wert nicht nur zur Aufhellung der komplexen Materie „Feuerv im weiteren Sinne“, sondern auch für einige Rechtsfolgen, z. B. für die Anwendbarkeit des § 90 (abweichend, z. T. auch zum fol-

genden, Martin, Einführung S. 1, A I 10, Q I 4). Maßgeblich ist nicht, ob eine Sache oder ein Recht verletzt ist, sondern an welchen Folgen die Entschädigung orientiert ist. Die Feuerv ist Sachv, denn an Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen einer Sache knüpft die Entschädigung an. Sie wird geleistet zur Reparatur oder Wiederbeschaffung eben dieser Sache.

Anders die Betriebsunterbrechungsv (abweichend Martin A I 1): mag sie auch als Feuerbetriebsunterbrechungsv an die Substanzverletzung einer Sache anknüpfen, so ist diese nur Vorursache für die Entschädigung, denn die Leistung des Vers ist unmittelbar auf die Betriebsunterbrechung abgestellt. Diese läßt den erwarteten Ertrag nicht eintreten, läßt das Vermögen also nicht so wachsen, wie es im Plan lag. Deshalb ist die Betriebsunterbrechungsv Vermögensv, ein Spiegelbild der Haftpflichtv (vgl. Sieg § 68 Anm. 18) und der Rückv. Das Gemeinsame liegt darin, daß an dynamische Größen (Gewinnminderungen, Schuldenerhöhungen) angeknüpft wird (vgl. Braeß ZVersWiss 1970 S. 5, 12; Ehrenzweig S. 206). Wie hier auch Möller vor §§ 49–80 Anm. 6, § 49 Anm. 71; Blanck S. 8, 15, Ludolphy-Henke, Summenermittlung für die Feuerbetriebsunterbrechungsv, 2. Aufl., Karlsruhe 1980, passim. Abweichend hiervon nehmen Prölss-Martin²³ vor § 51 Anm. 1 C, § 53 Anm. 2 b, Zusatz II zu §§ 81–107 c B Anm. 1 Sachv an. Richtig ist, daß es die Betriebsunterbrechungsv mit den Folgen von Sachschäden zu tun hat, aber nicht mit dem Folgeschaden an Sachen.

[A 11] Der Ertrag als Gewinn wird im kaufmännischen Unternehmen erzielt, vgl. BGH 21.I.1976 VersR 1976 S. 379–381, nicht im Betriebe. Deshalb ist die Bezeichnung „Betriebsunterbrechungsv“ nicht ganz treffend. Sie hat aber insofern Berechtigung, als nur solche Unterbrechung relevant ist, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von dem Betriebe dienenden Sachen eingetreten ist, vgl. Hax S. 14 f.; Sblowski ZfV 1982 S. 571; Döring DB 1974 Beilage 12 zu H. 28 S. 7; Rein ZfV 1973 S. 3. Der versicherte Ertrag fließt aus einer Wirtschaftseinheit (Betrieb oder Unternehmen). Wäre gar ein Konzern Vsubjekt, würden alle (gewöhnlich nicht gedeckten) Rückwirkungsschäden (Gerding ZVersWiss 1976 S. 569; Heyen Stichwort: „Rückwirkungsschäden“ S. 106, 232) zu (gedeckten) Wechselwirkungsschäden, was natürlich das Risiko der Ver erheblich erhöhen würde: Hax S. 15, 99; Farny, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1980 S. 409; Heyen Stichwort: „Wechselwirkungsschäden“ S. 232. – Rückwirkungsschäden können eingeschlossen werden, die betreffende Klausel ist veröffentlicht VerBAV 1964 S. 118.

Die Komplementärfunktion der Betriebsunterbrechungsv zur Feuerv zeigt sich in der steuerlichen Behandlung der Leistungen des Vers. Nicht nur Leistungen des Feuervers können vom Vmer (zur Fortführung der stillen Reserven) in die Rücklage für Ersatzbeschaffung aufgenommen werden, sondern auch Leistungen des Betriebsunterbrechungsvers qua Rettungskostenersatz: BFH 9.XII.1982 BB 1983 S. 750 unter Aufgabe früherer Rechtsprechung. (Hauptleistungen des Betriebsunterbrechungsvers erhöhen den Geschäftsgewinn und unterliegen der Besteuerung nach § 24 I a EStG).

Den Prototyp der Ertragsv bildet die Hagelv, denn gedeckt ist der erwartete Erntewert der vten Feldfrüchte. Da die landwirtschaftliche Feuerv nach § 4 I Zusatzbedingungen auch Früchte auf dem Halm erfaßt, ist hier ausnahmsweise die Feuerv eine Ertragsv, denn entschädigt wird natürlich auch hier – wie in der Hagelv – der Erntewert, wenn auch unter Abzug der Erntekosten: Sieg VersR 1984 S. 3, S. 4 N. 36.

II. Rechtsgrundlagen

[A 12] 1. Gesetze im weiteren Sinn

a) Bundesrecht

aa) Gesetze und Gewohnheitsrecht

Nach Art. 2 EGBGB ist Gesetz im Sinne des BGB jede Rechtsnorm. Dieser weite Begriff umfaßt Gewohnheitsrecht (Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 1976 Rdnr. 275), Gesetze im formellen Sinn und Gesetze im materiellen Sinn.

Das Gewohnheitsrecht spielt für die Feuer- und für die Betriebsunterbrechungsv keine spezifische Rolle. Es findet auf diese Sparten insoweit Anwendung, als es überhaupt im Privatrecht gilt. Gewohnheitsrechtssätze dieser Art sind die Gleichstellung des Repräsentanten mit dem Vmer im Bereich der Tuns- und Unterlassensobliegenheiten sowie des § 61 (vgl. Klausel für die nichtindustrielle Feuerv Nr. 272 und Ollick VerBAV 1982 S. 132), die Erfüllungshaftung des Vers für Erklärungen des Vermittlers gegenüber dem Kunden (kritisch hierzu Prölss-Martin²³ § 43 Anm. 7; Hohloch VersR 1980 S. 109–118).

Gesetze im formellen Sinne sind Bundes- oder Landesgesetze. Es folgen unter Anm. A 13 die für die Feuerv wichtigsten Bestimmungen, soweit es sich nicht um reine Sicherheitsvorschriften im Sinne des § 7 AFB, § 6 AWaB handelt. Über Gesetze solcher Art vgl. Nicklisch BB 1983 S. 262.

Klauseln enthalten zuweilen Sicherheitsvorschriften, die über die in § 7 AFB genannten hinausgehen, z. B. Klausel 341 Nr. 1 S. 2. Insoweit handelt es sich nicht um objektives Recht, sondern um Vertragsrecht. Auch die Sicherheitsvorschriften, die in Formblättern oder Merkblättern des Verbands der Sachver veröffentlicht werden, haben keine Normenqualität, sondern sind Empfehlungen an die Mitgliedsunternehmungen, jene Vorschriften in den Vertrag einzuschleusen: Raiser § 7 Rdnr. 3.

Zu A 12:

Zur Rechtsstellung des Repräsentanten vgl. G 46–55 und H 70.

Gewohnheitsrecht als Grundlage einer Erfüllungshaftung des Vers für Erklärungen des Vermittlers wird kritisch beurteilt unter H 243.

[A 13] bb) Text

§§ 81–107c, 187, 192, 193 VVG:

§ 81

[1] Bei der Feuerversicherung erlischt ein dem Versicherer gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Änderung des Vertrags, wenn er nicht binnen zwei Wochen angenommen wird. Die Vorschriften des § 149 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

A 33, A 34, D 36–41, K 2

[2] Wird der Antrag einem Abwesenden gemacht, so beginnt die Frist mit der Absendung des Antrags.

[3] Abweichende Bestimmungen sind nichtig. An die Stelle der Frist von zwei Wochen kann jedoch eine andere festbestimmte Frist gesetzt werden.

§ 82

Der Versicherer haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden.

H 2, H 16, H 18, H 84,
H 145

§ 83

[1] Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Der Versicherer hat auch den Schaden zu ersetzen, der bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird; das gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen.

C 10, G 149, H 2, H 6,
H 8, H 18, H 30, H 122

[2] Auf die Haftung des Versicherers für den durch Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 84

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.

H 2, H 33, H 34, H 35,
H 36, H 38, H 40, H 43

§ 85

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so erstreckt sie sich auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder an dem Orte, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

C 46, H 104, H 105,
H 108, H 114, J 101,
J 118, J 120, J 121, J 125,
K 2

§ 86

Als Versicherungswert gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts.

H 152

§ 87

Ist bei der Versicherung beweglicher Sachen eine Taxe vereinbart, so gilt die Taxe als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit der Schließung des Vertrags hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Eine Vereinbarung, nach welcher die Taxe als der Wert gelten soll, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, ist nichtig.

H 145

§ 88

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags.

H 147

§ 89

[1] Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinns kann eine Taxe nicht vereinbart werden.

A 6, C 11, C 13, H 145,
K 2

[2] Bestimmungen über die Berechnung des entgehenden Gewinns können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen getroffen werden. Übersteigt das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag, so hat der Versicherer nur diesen Betrag zu ersetzen.

§ 90

[1] Wer in Ansehung derselben Sache bei dem einen Versicherer für entgehenden Gewinn, bei einem anderen Versicherer für sonstigen Schaden Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

B 5–14, C 11, C 13, G 92

[2] In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

§ 91

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

F 12

§ 92

[1] Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Versicherungsfalls erfolgt. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

G 98–99, G 102, G 111,
G 113, H 191

[2] Auf eine Vereinbarung, durch welche die Dauer oder die Berechnung der Frist zum Nachteile des Versicherungsnehmers anders bestimmt ist, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 93

Bis zur Feststellung des an einem Gebäude entstehenden Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach § 62 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

G 116, G 124

§ 94

[1] Die Entschädigung ist nach dem Ablaufe eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

H 212

[2] Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens nicht erfolgen kann.

§ 95

Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Für die künftigen Versicherungsperioden gebührt ihm nur ein verhältnismäßiger Teil der Prämie.

F 4, H 196

§ 96

[1] Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

A 40, E 9–13, H 72

[2] Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren

Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

[3] Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gilt das gleiche in Ansehung desjenigen Teiles der Prämie, welcher auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 97

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der Versicherungsnehmer die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

C 28, H 97, J 2, J 26–28

§ 98

Im Falle des § 97 kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

J 2, J 29–31

§ 99

[1] Im Falle des § 97 ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll, und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

C 28, J 2, J 32–35

[2] Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer die Absicht, von der bestimmungsmäßigen Verwendung abzuweichen, dem Hypothe-

kengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

[3] Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 100

Hat im Falle des § 97 der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser schriftlich der Zahlung zugestimmt hat.

J 2, J 36–37

§ 101

[1] Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablaufe der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

F 12, J 2, J 38–44

[2] Der Versicherer hat binnen einer Woche nach Kenntnis von dem Eintritt eines Versicherungsfalles dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß der Schaden unbedeutend ist.

§ 102

[1] Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrage zurücktritt oder den Vertrag anfight.

C 29, C 31, C 33, G 153,
J 2, J 45–61

[2] Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegen-

über dem Hypothekengläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem dem Hypothekengläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 103

[1] Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nach dem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung ihm durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen unterbliebener Prämienzahlung durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers endigt oder wenn es mit Zustimmung des Hypothekengläubigers durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

C 31, C 33, G 153, J 2,
J 51–52, J 62–68

[2] Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der versicherten Gefahr gemindert wird, sowie für die Wirksamkeit einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.

[3] Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags kann gegenüber einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

D 51

§ 104

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102, 103 den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

J 2, J 69–75

§ 105

Im Falle des § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 103 ist der Versicherer verpflichtet, bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekengläubiger für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen oder die Versicherung fortzusetzen, wenn der Hypothekengläubiger dies bis zum Ablauf der in diesen Vorschriften bezeichneten Fristen schriftlich bei dem Versicherer beantragt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung muß das berechnete Interesse des Hypothekengläubigers gewährleisten.

A 60, C 38, D 19, H 222,
J 2, J 76–82

§ 106

[1] Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2, § 96, nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkte, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekengläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

J 2, J 83–89

[2] Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

§ 107

Der Versicherer ist verpflichtet, einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

J 2, J 90–92

§ 107 a

Hat der Hypothekengläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Mitteilung der in §§ 101 bis 103 bezeichneten Art die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekengläubiger zugegangen sein würde.

J 93–95

§ 107b

Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 107a entsprechende Anwendung.

J 3, J 96–97

§ 107c

Die durch die Vorschriften der §§ 101 bis 107b begründeten Rechte können nicht zugunsten solcher Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen.

J 3, J 98–99

§ 187

[1] Die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei der Transportversicherung von Gütern, bei der Kreditversicherung und bei der Versicherung gegen Kursverluste außer Anwendung.

A 45, A 46, zu A 45–46

[2] Das gleiche gilt von einer Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

[3] Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung bestimmen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei bestimmten Arten von Versicherungsverträgen ganz oder zum Teil außer Anwendung bleiben*).

Zu A 13 § 187:

Die Vorschrift lautet seit dem 1. VII. 1990 (BGBl. 1990 S. 249) wie folgt:

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind auf die in Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Großrisiken nicht anzuwenden.

§ 192

[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Ver-

*) Hierzu vgl. jetzt Art. 129 Abs. 1, 3 GrundG.

sicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden.

[2] Auf sonstige Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sowie die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung.

[3] Wird eine Versicherungsunternehmung von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder von der nach den §§ 2, 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zuständigen Landesbehörde als öffentliche Anstalt im Sinne des § 119 des genannten Gesetzes anerkannt, so gilt sie auch im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche Anstalt.

Anm.: Nach § 2 III BAG ist das Bundesaufsichtsamt zuständig für die öffentlichrechtlichen Wettbewerbsunternehmungen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind, und diejenigen öffentlichrechtlichen Wettbewerbsunternehmungen, über die es bisher schon die Aufsicht ausgeübt hat. Die öffentlichrechtlichen Pflicht- und Monopolanstalten und die übrigen öffentlichrechtlichen Wettbewerbsunternehmungen unterliegen der Landesaufsicht. – Dem § 192 III verwandt ist § 2 VAG: Bindende Feststellung darüber, ob Vsgeschäfte betrieben werden. Für den Bereich des § 2 VAG gilt dieselbe Behördenzuständigkeit wie im Bereich des § 2 III BAG: Prölss-Schmidt-Frey VAG⁹, München 1983, § 2 VAG Rdnr. 2.

Zu A 13 § 192:

§ 192 ist durch das 3. DurchführungsG/EWG zum VAG vom 21. VII. 1994 (BGBl. I S. 1662) aufgehoben worden.

§ 193

[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Versicherer verpflichtet ist, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen.

[2] Die Landesgesetze können bestimmen, in welcher Weise im Falle des § 97 die Verwendung des Geldes zu sichern ist.

[A 14] b) Landesgesetze

Soweit nach §§ 192, 193 auf das Landesrecht verwiesen wird, gilt folgendes: Den Ländern steht die Ausschöpfung des ihnen überlassenen Spielraums nicht völlig frei: Von §§ 100–107c darf nicht zu Lasten der Realrechtsgläubiger abgewichen werden: VO vom 28. XII. 1942 RGBI 1942 S. 740 Art. III Nr. 1.

§ 192 I handelt nicht lediglich von der Feuerv, tatsächlich hat er aber in dieser Sparte seine dominierende Bedeutung. Landesrecht kommt für die Betriebsunterbrechungsv nur kraft § 192 II in Frage.

Die einschlägigen landesrechtlichen Quellen sind zusammengestellt bei Schmidt-Boeck, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachv, 3. Aufl., Karlsruhe 1979. Immer noch spielt das Preußische SozietätenG vom 25. VII. 1910, soweit es sich mit Vertragsrecht befaßt, eine erhebliche Rolle. Das in ihm enthaltene Aufsichtsrecht ist allerdings durch modernere Quellen abgelöst worden.

Zum Verhältnis des § 192 zum Landesrecht vgl. generell Büchner in Festgabe für E. R. Prölss zum 50. Geburtstag, 1957, S. 19ff.

Zu A 14:

§ 192 ist durch das 3. DurchführungsG/EWG zum VAG vom 21. VII. 1994 (BGBl. I S. 1662) aufgehoben worden, vgl. dazu Anmerkungen zu B 1 und 2.

[A 15] c) Gesetze im materiellen Sinn

aa) RechtsVOen

Unter Gesetze im materiellen Sinn fallen auch RechtsVOen und autonome Satzungen. Die ersteren spielen für die Feuerv kraft § 7 AFB, § 6 AWaB eine Rolle in Gestalt der polizeilichen Sicherheitsvorschriften oder der VOen nach § 24 GewO. Entgegen Raiser § 7 Rdnr. 3 sind Polizeiverfügungen keine „Vorschriften“.

Prölss-Martin²³ § 7 AFB Anm. 3 rechnen auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften hierzu, zu Unrecht. Deren Legitimation zur Normsetzung beschränkt sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vgl. Sieg SAE 1977 S. 14; OLG Hamm 20. III. 1974 VersR 1975 S. 607). Deshalb entlasten umgekehrt auch Zustimmungen der Berufsgenossenschaften zur Abweichung von gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsbestimmungen den Vmer nicht automatisch, sondern es bedurfte für die Betriebsunterbrechungsv der Klausel 5a VerBAV 1970 S. 23, für die Feuerv der Klausel 18a VerBAV 1970 S. 6. – Es steht aber nichts im Wege, Unfallverhütungsvorschriften zu vereinbaren, dann gelten sie aber nicht kraft Normenqualität.

Zu den Sicherheitsvorschriften existiert eine einschlägige Geschäftsplanmäßige Erklärung (Handbuch der Allgemeinen Sachv S. 153): „Soweit in den AVB auf gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften Bezug genommen wird, werden wir darunter nur solche Vorschriften verstehen, die zum Zwecke einer Gefahrminderung oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung im Hinblick auf das versicherte Risiko erlassen sind.“

Zu A 15:

Die genannte geschäftsplanmäßige Erklärung hat nur noch für Altverträge vor dem 1. VII. 1994 Geltung, vgl. Anmerkung zu A 21. Nach der Rechtsprechung des BGH, z. B. 13. XI. 1996 VersR 1997 S. 485–486 mit Nachweisen, löst aber ohnehin eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit nur aus, wenn die Schadensfolgen zu denjenigen gehören, denen durch die Erfüllung der Obliegenheit gerade vorgebeugt werden soll, vgl. dazu G 80. Die geschäftsplanmäßige Erklärung hat also nur die Rechtslage wiedergegeben.

[A 16] bb) Autonome Satzungen, Regeln der Technik

Nichtstaatlichen Verbänden kann kraft Gesetzes die Befugnis zur Rechtssetzung verliehen worden sein (Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1976 Rdnr. 6). Für die Feuerv und die Betriebsunterbrechungsv spielt solche Autonomie in der öffentlichen V eine Rolle. Die Vorbehalte der §§ 192, 193 können nämlich die Länder durch Gesetz im formellen Sinne ausnutzen, oder sie können ihre Rechtssetzungsgewalt auf die öffentlichrechtlichen Ver übertragen, diese sind dann zum Erlaß autonomer Satzungen befugt. Die Satzungen von Wettbewerbsanstalten sind allerdings, soweit sie AVB ersetzen, so wenig autonomes Recht wie die Satzungen der VVaG.

Die Sicherheitsvorschriften, die von Ausschüssen nach § 24 IV GewO als Regeln der Technik aufgestellt werden, z. B. die DIN (vgl. Feldmann-Hess S. 43, 97–103), die Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker oder des Vereins Deutscher Ingenieure stehen autonomem Recht nicht gleich (sind daher auch keine Schutzgesetze nach § 823 II BGB), trotz der Bezugnahme in § 1 2. DVO zum EnergiewirtschaftsG. Gleichwohl sind sie rechtlich, auch vsrechtlich, von Bedeutung: Der Verstoß dagegen kann eine Verschuldensvermutung zu Lasten des Vmers bei Beurteilung der Gefährdungspflicht oder der Herbeiführung des Vsfalles begründen. Die Kausalität zwischen Handlung bzw. Unterlassung und Schadenereignis kann bei Abweichung von technischen Normen prima facie als bewiesen gelten. Die Regeln der Technik haben also eine gesetzliche normenkonkretisierende Wirkung. Vgl. zu alledem: Hammer MDR 1966 S. 980; Herschel NJW 1968 S. 618–623; Eberstein BB 1969 S. 1296; Marburger, Regeln der Technik im Recht, 1979 passim; Nicklisch BB 1983 S. 261 ff.

Zu A 16:

§ 192 ist durch das 3. DurchführungsG/EWG zum VAG vom 21. VII. 1994 (BGBl. I S. 1662) aufgehoben worden.

[A 17] d) Exkurs: Öffentlichrechtliche Spezialvorschriften**aa) Strafgesetzbuch**

Aus der Zeit, als Feuerv und Schiffsv die wichtigsten Vssparten waren, stammt § 265 StGB, der einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Ver mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung vorbeugen will (und deshalb auch Reflexwirkungen auf das einzelne Vsverhältnis ausübt).

§ 265 StGB lautet:

I. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

II. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren ein.

Hier wird also eine Vorbereitungshandlung (zum Betrug) unter Strafe gestellt, deren Versuch ist strafbar. Da die Strafe höher ist als diejenige des Grunddelikts (§ 263 StGB), steht im Hintergrund des § 265 auch die Gemeingefährlichkeit des Handelns. Mit den Brandstiftungsnormen der §§ 306–308 StGB besteht Idealkonkurrenz.

Zum Streit über die Motivation des § 265 vgl. Schönke-Schröder, StGB, 20. Aufl., 1980, § 265 Anm. 1; Lackner, StGB, 14. Aufl., 1982, § 265 Anm. 1; Dreher-Tröndle, StGB, 39. Aufl., 1980, § 265 Anm. 2 A; Leipziger Kommentar zum StGB, 9. Aufl., 1977, § 265 Rdnr. 1; Kohlhaas VersR 1965 S. 4; Schad, Betrügereien gegen Ven, Diss. Kiel 1965, S. 75–88, S. 105–108.

Man ist sich heute darüber klar, daß die Vorschrift änderungsbedürftig ist, und zwar in dem Sinne, daß sich der Schutz auf alle Vssparten bezieht, der Strafraumen aber gesenkt wird: Leipziger Kommentar, Kohlhaas, Schad, jeweils a. a. O.; ferner Herold ZfV 1963 S. 680.

Die Vorschrift spielt in der Praxis keine große Rolle. Vgl. aus neuerer Zeit OLG Düsseldorf 22. I. 1982 Z. f. Schadensrecht 1983 S. 284: Die in § 265 StGB enthaltene Tatbestandsbeschränkung auf das Vsrisiko eines Brandes gilt auch dann, wenn – wie bei der Fahrzeugv üblich – die Brand- und die Diebstahlsgefahr miteinander verbunden sind. Auch dann steht nur das Brandrisiko unter dem strafrechtlich herausgehobenen Schutz von § 265 (Leitsätze).

Zu A 17:

§ 265 StGB lautet in der Neufassung des StGB vom 13. XI. 1998, die insoweit am 1. I. 1999 in Kraft getreten ist, wie folgt: Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

Der Versuch ist strafbar.

Zur Auslegung der Vorschrift vgl. Weber in Festschrift für Horst Baumann Karlsruhe 1999 S. 345–357.

[A 18] bb) FeuerschutzsteuerG

Als Äquivalent für die Übernahme der Schadenverhütung durch den Staat wurde den Vern die Feuerschutzsteuer auferlegt. Maßgebend ist das am 1. I. 1980 in Kraft getretene FeuerschutzsteuerG des Bundes vom 21. XII. 1979 (BGBl I S. 2353). Danach haben die Zwangsanstalten (die mit Monopol ausgestattet sind) und diejenigen Monopolanstalten, bei denen kraft Gesetzes Vsverhältnisse bestehen, 12 %, alle übrigen Ver 5 % der Feuerversprämie abzuführen. Der Gesetzgeber hat damit der besonderen Verpflichtung der Monopolver zum Feuerschutz Rechnung getragen: Mangold ZfV 1981 S. 45. Das G vom 13. II. 1984 (BGBl I S. 214) hat lediglich die Zerlegung der Feuerschutzsteuer neu geregelt, und zwar unter Anknüpfung an die Belegenheit der verter Objekte (§ 11 II, III). Die Ver sind bei der Feuerschutzsteuer nicht nur, wie bei der Vssteuer, durchleitende Stelle, sondern Steuerschuldner.

Zu A 18:

Das FeuerschutzsteuerG gilt jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. I. 1996 (BGBl I S. 18), die der Abschaffung der Vsmonopole Rechnung trägt. Die Steuer beträgt jetzt einheitlich 10 % der Prämie.

[A 19] cc) Konkursordnung

Den öffentlichrechtlichen Anstalten mit Annahmewang ist im Konkurse des Vmers das Vorzugsrecht der dritten Rangklasse der Konkursforderungen eingeräumt worden. Die maßgebliche Bestimmung des § 61 KO lautet:

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range im Verhältnis ihrer Beiträge berichtet:

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen

der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens.

Entsprechend ist § 10 Ziff. 3 ZVG formuliert. Große Bedeutung haben diese Vorschriften nicht, da nach Befriedigung der dinglich gesicherten Gläubiger, nach Erledigung von Massekosten und -schulden, nach Befriedigung der Gläubiger nach § 61 I Ziff. 1 und 2 KO kaum noch eine zu verteilende Masse bleibt. Sachlich ist das Vorrecht nicht gerechtfertigt, weil ja auch z. B. dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtver eine Annahmepflicht auferlegt worden ist, ohne daß er eine bevorzugte Stellung im Konkurse des Vmers genießt.

Für die **Zwangsverwaltung** verweist § 155 II ZVG u. a. auf § 10 Ziff. 3 mit der Maßgabe, daß in der Zwangsverwaltung nur laufende Beiträge berichtet werden, nicht auch gewisse Rückstände, wie nach § 10 Ziff. 3; vgl. Stöber-Zeller, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Bd. 2 3. Aufl. 1974 Rdnr. 633; Henze-Hagemann, Zwangsvollstreckung, 1975 Rdnr. 281.

Zu A 19:

Die KO ist inzwischen durch die Insolvenzordnung (InsO) vom 5. X. 1994 (BGBl I S. 2866) abgelöst worden, die eine entsprechende Privilegierung nicht mehr enthält. Auch das ZVG erwähnt Vsbeiträge für Monopolanstalten nicht mehr. Zur Abschaffung der Vsmonopole vgl. zu B 1 und 2.

[A 20] 2. Normenähnliche Grundlagen (Überblick)

a) AVB

Eine Eigenart des Vswesens besteht darin, daß hier außergesetzliche Rechtsquellen, die normenähnlichen AVB, eine erhebliche Rolle spielen, mehr als Allgemeine Geschäftsbedingungen in anderen Wirtschaftszweigen. Das erklärt sich daraus, daß die AVB zum großen Teil Produktbeschreibungen enthalten.

AVB im Rechtsinne sind nicht nur diejenigen, die sich ausdrücklich diese Bezeichnung beilegen, sondern auch Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen und Klauseln, die für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt sind. Sogenannte Standard-Klauseln gehören ebenfalls hierher, sie sind bestimmt zur informellen Abänderung von AVB: Martin A IV 25; Ollick VerBAV 1981 S. 34.

Gerade auf dem Gebiet der Feuerv haben die AVB von jeher eine differenzierte Regelung enthalten, die den §§ 81–107c späterhin als Vorbild diente, vgl. Sieg ZVersWiss 1975 S. 162. In neuerer Zeit ist die Beobachtung zu machen, daß sich der vorformulierte Vertragsinhalt nicht nur nach den AVB, sondern auch nach den genormten Fragen und Erläuterungen im Antrag richtet, wobei, wie Martin, Einführung S. 3 zu Recht bemerkt, die Abgrenzung zu den AVB rein zufällig ist. Um den Stoff nicht zu sehr anschwellen zu lassen, ist hier von einem Abdruck jener verhüllten AVB abgesehen worden. Zur Rangordnung der AVB vgl. Möller, Einleitung, Anm. 32.

Zu A 20:

Durch das 3. DurchführungsG/EWG zum VAG vom 21. VII. 1994 (BGBl I S. 1630) hat der deutsche Gesetzgeber der Forderung der 3. Schadensrichtlinie der EG vom 18. VI. 1992 (Richtlinie 94/49 EWG ABIEG Nr. 228 S. 1) nach Abschaffung der bisher ex ante erfolgten Genehmigung der Vsbedingungen durch die Vsaufsichtsbehörden Rechnung getragen. Die AVB gehören nach der Änderung von § 5 VAG nicht mehr zum Geschäftsplan, der von den Vsunternehmen mit dem Antrag auf Erlaubnis der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Eine Überprüfung von AVB durch die Aufsichtsbehörde erfolgt nur nachträglich im Rahmen der in § 81 VAG neugeregelten

Rechtsaufsicht, wonach die Aufsichtsbehörde auf die ausreichende Wahrung der Belange der Vten und auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Vsgeschäfts gelten, zu achten hat. Dazu gehört insbesondere eine Kontrolle darüber, ob die von den Vern verwendeten AVB mit den Vorschriften des VVG und des AGBG sowie sonstiger dem Schutze des Vmers als Verbraucher dienenden Gesetze im Einklang stehen (Kollhosser in Prölss VAG¹¹ RN 21 zu § 81; Präve Vsbedingungen und AGBG RN 45–49 S. 22–25). Die materiellrechtlichen Vorschriften des AGBG sind durch das SchuldrechtsmodernisierungG vom 26. XI. 2001 (BGBl. I S. 3138) mit Wirkung vom 1. I. 2002 als §§ 305–310 in das BGB eingefügt worden. Im übrigen unterliegt die Kontrolle den Zivilgerichten, deren Überprüfung von AVB in Individualstreitigkeiten und Verbandsverfahren nach § 13 AGBG (ab 1. I. 2002 nach dem Unterlassungsklagengesetz vom 26. XI. 2001 BGBl. I S. 3138, 3173) nach Wegfall der Bedingungsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörden eine noch größere Bedeutung als vorher zukommt (Römer VersR 1998 S. 1313–1322).

[A 21] b) Geschäftsplanmäßige Erklärungen

Geschäftsplanmäßige Erklärungen gehören deshalb zu den Grundlagen einer Vssparte, weil sie häufig Vorläufer oder Ergänzungen von AVB sind. Soweit sie Inhalt eines Geschäftsplans bilden könnten, sind sie solchem gleichzustellen: Raiser Allgemeine Vorbemerkungen Rdnr. 5; Prölss-Schmidt-Frey⁹ § 5 Rdnr. 24. Sie lassen sich flexibler einführen und ändern als AVB und stellen deshalb oft deren Erprobungszustand dar. Über die rechtliche Qualifikation vgl. Wagner Bd. VI 1 Anm. A 34–35. Wagner verneint die privatrechtliche Wirkung, während die Aufsichtsbehörde und die Gerichtspraxis sie zuweilen – bei erfolgter Publikation – bejahen, sei es auf Grund Vertrages zugunsten Dritter, sei es auf Grund Vertrauenstatbestandes, der dem Vmer die Einrede des venire contra factum proprium gegenüber dem von seinen geschäftsplanmäßigen Erklärungen abweichenden Ver gibt (vgl. Rieger NJW 1978 S. 1911, Buchbesprechung; Verlautbarung des BAV VerBAV 1967 S. 20–21, an beiden Stellen weitere Nachweise).

Ich halte an der schon VersR 1972 S. 136 geäußerten Meinung, daß Geschäftsplanmäßige Erklärungen, die die Vertragsverhältnisse betreffen (im Unterschied zu Erklärungen wettbewerblicher Art oder solchen über das Verhältnis der Ver zur Aufsichtsbehörde), unmittelbar wirken, fest. Mir scheint, die Gegenansicht vernachlässigt berechnete Interessen des Vmers.

Geschäftsplanmäßige Erklärungen speziell für die Feuer- bzw. Betriebsunterbrechungsv sind selten, vgl. etwa VerBAV 1970 S. 27. Innerhalb der Feuerv bezieht sich eine Geschäftsplanmäßige Erklärung auf die Schoberv (VerBAV 1969 S. 302). Im übrigen gelten natürlich die Geschäftsplanmäßigen Erklärungen für die Sachv, VerBAV 1969 S. 300–305, auch für die Feuerv (hierzu Dreger VerBAV 1969 S. 317–318; Abänderungen: VerBAV 1970 S. 188).

Zu A 21:

Zu geschäftsplanmäßigen Erklärungen hat der BGH inzwischen in mehreren Entscheidungen Stellung genommen. Er hat auf ihre öffentlich-rechtliche Grundlage hingewiesen und daraus gefolgert, daß sie nicht in das einzelne Vsverhältnis, etwa auf Grund eines Vertrages zwischen Ver und Aufsichtsamt zu Gunsten des Vmers einbezogen seien. Dennoch könnten sie wegen ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben, nämlich dem Vmer ein Recht auf Einhaltung der von dem Ver gegenüber dem Aufsichtsamt eingegangenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung einräumen (BGH 13. VII. 1988

VersR 1988 S. 1062–1066, 5.II.1992 VersR 1992 S. 484–487, 7.IV.1996 VersR 1996 S. 486–488).

Mit dem Wegfall der Bedingungsgenehmigung ist auch die rechtliche Grundlage für die Abgabe von geschäftsplanmäßigen Erklärungen weggefallen (Reimer Schmidt in Prölls VAG¹¹ RN 11 zu § 5; Kollhosser ebenda RN 25 a) und b) zu § 81). Für Altverträge gelten sie aber in bisherigem Umfang weiter (BGH 7.IV.1996 aaO.). Für die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also nach dem 28.VII.1994 abgeschlossenen Verträge haben sie keine besondere Bedeutung mehr (Reimer Schmidt, Kollhosser aaO.; Präve Vsbedingungen und AGBG RN 102 S. 44). Das BAV VA 1994 S. 356 hat die Ver auch für Neuverträge zur Einhaltung der geschäftsplanmäßigen Erklärungen für verpflichtet gehalten, „sofern sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vorliegt“. Die Einhaltung der Gesetze gehört aber zu den selbstverständlichen Pflichten der Ver, dafür bedarf es einer solchen Grundlage nicht. Entsprechendes gilt für die Beachtung von Grundsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung, die Gegenstand der vom BAV aaO. angeführten Erklärungen sind, die weitergelten sollen. Soweit aber die geschäftsplanmäßigen Erklärungen einen weitergehenden Inhalt haben, brauchen Ver sie für Neuverträge nicht zu beachten.

[A 22] c) Verwendung nichtgenehmigter AVB

Das BAV hat die Verwendung nichtgenehmigter AVB in der Feuerv (VerBAV 1965 S. 41, 1980 S. 242) und in der Feuerbetriebsunterbrechungsv (VerBAV 1975 S. 59) mehrfach gerügt. Der Vsvertrag wird durch solche Bedingungen nicht unwirksam, auch treten nicht etwa die genehmigten AVB an die Stelle der verwendeten. Praktisch ist die planmäßige Abweichung von genehmigten AVB eine Folge des Konkurrenzkampfes, d. h. in aller Regel entsteht dem Vmer kein Nachteil, wenn ihm gegenüber an Stelle genehmigter andere Bedingungen verwendet werden.

Aufsichtsrechtlich gilt folgendes: Das BAV kann gegen den von seinem Geschäftsplan abweichenden Ver eine Geldbuße verhängen, § 144 I Ziff. 4 VAG. Auch kommt der Erlaß eines Verwaltungsakts nach § 81 II S. 1 VAG in Betracht, den das Aufsichtsamts mittels eines Zwangsgeldes nach § 81 III VAG durchsetzen könnte. Geldbuße und Zwangsgeld können konkurrieren. Zur wettbewerblichen Seite des Abweichens vom Geschäftsplan vgl. Sieg ZVersWiss 1983 S. 205.

Entsprechendes gilt für die Abweichung von Geschäftsplanmäßigen Erklärungen, soweit diese dem Vsvertrag Inhalt geben (s. oben Anm. A 21).

Zu A 22:

Das behandelte Problem ist mit der gesetzlichen Aufhebung der Bedingungsgenehmigung weggefallen.

[A 23] 3. AVB der Feuerversicherung

a) Vorbemerkung:

Vom Abdruck der Sonderbedingungen, die mit Wertvereinbarungen im Zusammenhang stehen, wird hier abgesehen. Sie werden anlässlich der Erläuterung zum Vswert abgedruckt werden. Entsprechendes gilt für folgende Bedingungswerke:

1. Klauseln für die nichtindustrielle Feuerv: VerBAV 1982 S. 4, 66, 145. Berichtigungen a.a.O. S. 190, 317. Diese Klauseln sind hervorgegangen aus den Klauseln für die gebündelte Geschäfts- und Bürov, VerBAV 1964 S. 158.
2. Klauseln für die industrielle Feuerv, die nur von Fall zu Fall zugestanden werden: VerBAV 1970 S. 7–22 mit zahlreichen Änderungen. Von der Zitierung der Änderungen ist hier abgesehen worden, weil diese Klauseln in Überarbeitung sind. Von ihnen ist im fol-

genden nur die Klausel 5.07 abgedruckt, weil sie die einzige ist, die sich auf das isolierte Verwertungsinteresse bezieht, vgl. § 105.

Vgl. im übrigen oben Anm. A 3.

Wegen der relativ geringen Verbreitung der Waldbrandv wird hier von einem Abdruck der AWaB abgesehen. Sie sind veröffentlicht VerBAV 1974 S. 18–22 mit Änderungen VerBAV 1978 S. 26, VerBAV 1983 S. 306, VerBAV 1984 S. 97, 390, 392, 396.

[A 24] b) Texte

aa) Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Zu A 24:

aa) Zitiert als AFB 30

§ 1

Versicherte Gefahren und Schäden

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz | H 1, H 10, H 11, H 12, |
| a) gegen Brand und Blitzschlag, | H 21 |
| b) gegen Explosion von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung und von Beleuchtungskörpern, bei Versicherungen von Wohngebäuden und Hausrat gegen Explosionen aller Art. | |
| 2. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z.B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. | C 2, H 3, H 5, H 7, H 8, H 9, H 12 |
| 3. Der Versicherer haftet für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie | C 2, C 4, C 15 |
| a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Abs. 1 genannten Schadenereignisse beruhen oder | H 16, H 17 |
| b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind und das Ereignis auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist, oder | C 10, H 6, H 8, H 16, H 17 |
| c) durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden. | G 149, H 30 |
| 4. Der Versicherer ersetzt den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Abs. 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind. | C 8, G 103, G 125, G 149 |
| 5. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat, nach Maßgabe des § 14. | |

6. Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufräumungskosten, haftet der Versicherer nur, wenn es besonders vereinbart ist.

C 14–15

7. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

A 9, H 37, H 38, H 39

§ 2

Versicherte Sachen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht. Die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgerät erstreckt sich auch auf die Sachen solcher Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder an dem Orte, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben.

C 25, C 27, C 46, G 95, H 88, H 93, H 106, H 113, J 102, J 104, J 118, J 120

2. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungebrauchte Edelsteine sowie ungebrauchte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.

H 97, H 157

§ 3

Ersatzwert, Unterversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Ersatzwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß, soweit nichts anderes vereinbart ist.

A 42, H 166

2. Maßgebend für den Ersatzwert sind:

H 146, H 150

a) bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen: der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich

ergebenden Minderwertes; bei Gebäuden: der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich bei Gebäuden und Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert;

- b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten; H 154
- c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

3. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen; außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausrat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert. H 86

§ 4

Versicherungsort

1. Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung C 4, H 243

nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

2. Im Falle der Versicherung des Hausrats und Arbeitsgeräts bleibt jedoch bei einem Wohnungswechsel der Versicherungsvertrag auch während des Umzuges und für die neue Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik und West-Berlins liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges zu erstatten. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) entsprechende Anwendung.

3. Die Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 vom Hundert der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät, zusammen höchstens 3000 DM, betragen. Diese Außenversicherung gilt nur dann als auf „Erstes Risiko“ geschlossen, wenn es besonders vereinbart ist.

§ 5

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Verträge zurücktreten und damit von der Entschädigungspflicht frei sein.

D 21, G 3, H 211

§ 6

1. Nach dem Vertragsschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

G 64

2. Tritt nach dem Vertragsschluß eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1

genannten Pflichten, so ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

3. Die näheren Vorschriften über Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 30 VVG enthalten.

4. Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

D 45

§ 7

Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

G 44, G 69, G 76, G 86

§ 8

Prämie, Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Mit der Prämie sind die aus der Versicherungsurkunde oder der Prämienrechnung ersichtlichen Kosten (öffentliche Abgaben, Ausfertigungs- und Hebegebühren, Auslagen) zu entrichten.

D 41, F 10

2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt.

D 42

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 91 VVG. Eine gerichtliche Einziehung rückständiger Folgeprämien darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach §§ 39, 91 VVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

F 13

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40, 68 VVG). E 13

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 18 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen, und zwar im Falle von § 18 Nr. 1 nur aus der verminderten Versicherungssumme.

§ 9

Mehrfache Versicherung, Vereinbarte Selbstversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine andere Feuerversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt oder dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so wird der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war. B 5–14, C 11, G 92, G 93

2. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt. B 15, G 88, H 197

§ 10

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und Prämie verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen oder ist die Doppelversicherung durch Sinken des Versicherungswertes nach Abschluß mehrerer Versicherungen entstanden, so kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 60 VVG Aufhebung des später geschlossenen Vertrags, gegebenenfalls Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

§ 11

Veräußerung der versicherten Sachen

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen, so geht die Versicherung gemäß § 69 VVG auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder der Versicherer können die Versicherung nach §§ 70, 71 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des § 71 VVG von der Entschädigungspflicht frei. G 95

§ 12

Versicherung für fremde Rechnung

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat. C 45, C 52, D 47, J 137

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen. D 47, J 101, J 139

3. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 13, 14, 16 und 17 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 VVG bleibt unberührt.

§ 13

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

- a) Er hat innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer oder dem Agenten sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen; G 98, G 101, G 102, G 103, G 105, G 116, G 119, G 120, G 122, G 141, G 156
- b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder des Agenten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe § 14; G 149
- c) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug auf seine Kosten beibringen. G 123, G 125

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 a und c bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs.1b

bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 14

Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

C 15, G 163, G 165, H 2

§ 15

Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

H 219, H 220, H 223,
H 224, H 225, H 238,
H 239

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann

ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) alle sonstigen gemäß § 3 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- c) entstandene Kosten, die gemäß § 1 Nr. 5 und Nr. 6 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 3 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 c nicht berührt.

§ 16

Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfalle frei.

A 41, G 128, G 136,
G 137, G 139, H 211

§ 17

Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber mit nicht mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann. Soweit der Anspruch auf die Entschädigung erst bei Wiederherstellung der Sache entsteht, ermäßigt sich der Mindestzinssatz auf 3 v. H., jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der vollständigen Feststellung der Entschädigung. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist.

H 210, H 211, H 212,
J 139

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

H 209

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, soweit die am Schadentage eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst

H 169, H 208, J 3, J 14,
J 22

zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind. Eine mit dem Versicherungsnehmer besonders getroffene Wiederherstellungsvereinbarung wird hierdurch nicht berührt.

4. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 18

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

2. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer jeden zwischen ihnen bestehenden Feuerversicherungsvertrag kündigen.

C 11, E 11, E 12, E 13,
H 196

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 19

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige müssen schriftlich erfolgen.

D 21, D 35

Anhang zu § 1 AFB:

Schäden durch abstürzende bemannte Flugkörper

Unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 7 AFB sind Schäden an den versicherten Sachen durch Aufprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung eingeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Brand, Explosions- oder Trümmerschäden handelt.

[A 24a] **bb) Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung**
(AFB 87) – VA 1987 S. 330

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 10 Versicherung für fremde Rechnung
- § 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 12 Entschädigungsgrenzen
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 14 Besondere Verwirklichungsgründe
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- § 21 Agentenvollmacht
- § 22 Schlußbestimmung

§ 1

Versicherte Gefahren und Schäden

- | | |
|---|--|
| 1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch | H 1, H 2, H 6, H 10,
H 11, H 12, H 16, H 21,
K 7, K 17 |
| a) Brand | |
| b) Blitzschlag | |
| c) Explosion | |
| d) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung | |
| e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. | G 149, H 30 |
| 2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. | H 3, H 13 |
| 3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. | H 16, H 18, H 19 |
| 4. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunter- | H 21 |

schieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; H 4, H 7-8, H 9, H 10, H 23
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, daß sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat; H 4, H 5, H 7-8, H 12, H 23
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen; H 26, H 27
- d) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen); H 5, H 12, H 13, H 17
- e) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, daß der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. H 13, H 17, H 18, H 19

6. Folgeschäden sind durch Nr. 5a und 5c ausgeschlossen. H 12, H 13, H 17, H 26, H 27

Durch Nr. 5d und 5e sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5a bis d gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, daß sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

7. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden. H 34, H 36, H 37, H 39, H 40, H 41, H 44, H 45, K 7

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Ist der Beweis, für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2

Versicherte Sachen

- | | |
|--|--|
| 1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten | H 86, H 88, H 89, H 91, J 122 |
| a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile, | |
| b) beweglichen Sachen. | |
| 2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. | G 95, H 89, H 91, H 95, H 97 |
| 3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer | J 123 |
| a) Eigentümer ist; | H 89, H 93, H 103 |
| b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat; | H 86, H 93, H 95 |
| c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht. | |
| 4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. | H 86, H 93, H 94, H 103, H 105, J 124, K 7 |
| 5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswertes ist jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend. | H 93, H 95, J 123–124 |
| 6. Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht | H 124, K 7 |
| a) Bargeld; | H 97 |
| b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere; | H 98 |
| c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger; | H 99, H 100 |
| d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen; | H 100 |

- e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen; H 101
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabautomaten, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist. H 102
7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. H 106, H 123, J 125
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten. H 105

§ 3

Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1c und 1d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. G 163
- Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. G 165
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.
3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen G 164, G 165, H 195, H 200
- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener H 201–202

- Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- b) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind;
freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;
- c) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- d) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 2 a) der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

H 203

§ 4

Versicherungsort

1. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. H 121, H 122
- Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 14 Nr. 1. H 122
2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Ge- H 121, H 122

bäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert. H 105

3. Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert

- a) Bargeld; H 97, H 124
- b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere; H 124
- c) Briefmarken; H 124
- d) Münzen und Medaillen; H 124
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; H 124
- f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine; H 124
- g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist. H 124

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.

4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3. H 124

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 50 DM je Registrierkasse und außerdem auf 500 DM je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.

5. Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluß gemäß Nr. 3 versichert. H 124

§ 5

Versicherungswert

- 1. Versicherungswert von Gebäuden ist
 - a) der Neuwert; H 147
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend sei- H 148, H 149

- nem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. H 150, H 153
2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist H 153
- a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag; H 151, H 154
- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; H 152
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
3. Versicherungswert H 155
- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen und
- d) von Naturerzeugnissen
ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin; H 146, H 157
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2c. H 158
- Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 6

Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG zum Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann. G 3, G 65

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht. G 31

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. F 8, G 31, G 33, G 57, G 66, G 67, H 122

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die

aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

G 29, G 70

§ 7

Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

G 44, G 69, G 76, G 79,
G 85

b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

G 87

Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5000 DM nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1a, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1b, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8

Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgeprämien am Ersten des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gelten §§ 39, 91 VVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden. F 10, F 13

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. F 10

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung. F 11

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. E 4, F 8

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 40, 68). E 13

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9

Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgefahrenversicherungen. G 92

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 9 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden. G 88, H 198

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. F 4

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht G 164, H 195, H 202

- a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

5. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1a und Nr. 2a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um

H 165, J 22

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

H 170–173

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1b, Nr. 2b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 5 Nr. 2c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5b oder 5c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

§ 10

Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. J 137, J 139
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen. J 101
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG. J 103

§ 11

Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; H 89, H 146, H 151, H 157, H 162
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. H 151, H 163, H 164, H 165
- Restwerte werden angerechnet. H 166
- Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt. H 167
2. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist. H 203
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Ver- H 86

sicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

G 164, H 195, H 202

- a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

5. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1a und Nr. 2a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um

H 165, J 22

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

H 170–173

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1b,

H 144, H 148–149, H 152

Nr. 2b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 5 Nr. 2c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5b oder 5c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

J 22

§ 12

Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

1. bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

2. bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 13

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- | | |
|---|--|
| 1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles | G 98, G 100, G 103,
G 105, G 116, G 122,
G 154, G 156, H 105,
H 233 |
| a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
bei Schäden über 10000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen; | |
| b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen; | G 125 |
| c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen; | G 149 |
| d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden | |

- unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
 - f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; G 123, G 124
 - g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft. G 108, G 154

§ 14

Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. H 47–83
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen. H 80
2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. G 136, G 137, G 146, H 211
Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen. G 146
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 15

Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. H 219–238, H 225, H 227, H 239
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen

lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

H 224, H 233

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1b;
- c) alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.

H 238

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

H 233

§ 16

Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. H 210, H 211

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. H 212

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat. H 212, J 14

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; H 209, J 139
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungs-

anspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens
 6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 17

Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich (Fassung gemäß VA 1991 S. 353). G 65, G 130, H 70

Frühere Fassung:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stehen dem Versicherungsnehmer im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13, 14 Nr. 1 und Nr. 2 als Repräsentanten gleich G 65, G 130, H 70

1. Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;

2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen;

3. Personen, denen die versicherten Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind.

§ 18

Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 5 oder Nr. 6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat

der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19

Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird. H 196, H 197
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. E 11, E 12

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20

Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a. G 56, G 64

2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist. E 13

§ 21

Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 22

Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den AFB 87 erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

[A 25] cc) Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen

Für landwirtschaftliche Versicherungen gelten neben den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen die nachstehenden Vorschriften:

§ 1**Haftung für Explosionsschäden**

Die Haftung des Versicherers erstreckt sich auch auf den Schaden durch Explosionen aller Art außer durch Kernenergie.

§ 2**Versicherungsort**

1. Versicherungsort für lebendes und totes Inventar, landwirtschaftliche Vorräte und Ernte sind, sofern nichts anderes besonders vereinbart ist:

- a) sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit Ausnahme der offenen Feldscheunen (Schober-, Diemenschuppen – vgl. § 6 dieser Zusatzbedingungen);
- b) der Hofraum und sämtliche Ländereien des Gehöftes und seiner wirtschaftlich zugehörigen Vorwerke nebst den dahin führenden Wegen;
- c) deutsche Marktplätze, Ausstellungen und Ablieferungsorte mit Einschluß der dahin führenden Wege und der Unterkunftsstellen;
- d) für Vieh auch Körorte und fremde Weiden nebst den dahin führenden Wegen.

2. Hackfrüchte sind nur in den im Versicherungsschein angegebenen Gebäuden versichert.

3. Auch außerhalb des Versicherungsortes sind versichert:

- a) Mahlgut (einschl. Verpackung) in der Mühle und bei der Hin- und Rückbeförderung;
- b) zur Reinigung und Beizung gegebenes Saatgut;
- c) verliehenes lebendes und totes Inventar, soweit es nicht gewerbsmäßig verliehen wird;
- d) zur Instandsetzung gegebene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
- e) Gespanne auf der Fahrt.

§ 3**Versicherung der Viehbestände**

1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ohne Unterscheidung nach einzelnen Viehgattungen. Der Versicherungsnehmer ist ver-

D 15

pflichtet, seinen gesamten Viehbestand zur Versicherung anzugeben. Luxustiere und andere Tiere von außergewöhnlichem Wert sind besonders anzugeben.

2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen ist die Wolle auch nach der Schur versichert.

3. Die Haftung des Versicherers für den Viehbestand umfaßt auch die Schäden, die durch elektrischen Strom verursacht werden.

§ 4

Ernteerzeugnisse

1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfaßt ohne Unterscheidung nach den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten, jeweils in den Versicherungsorten vorhandenen Bestände, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, an ungeschnittenen und geschnittenen Halm-, Hülsen- und Ölfrüchten jeder Art, an Faserpflanzen, Körnern, Gräsern, Stroh, Spreu, Heu und Futterkräutern sowie an Samen und Handelsgewächsen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Erntevorräte dieser Art, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, mit dem vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres zur Versicherung anzugeben, gleichviel, ob die Ernte in die Gebäude gebracht wird oder nicht.

D 15

3. Auf Hackfrüchte finden Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

1. Können nach Eintritt des Schadenfalles die Erntevorräte einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird angenommen, daß die Vorräte sich gleichmäßig vermindert haben, und zwar bei Dreschfrucht und Stroh vom 1. September an täglich um $\frac{1}{300}$, bei Futtergewächsen vom 1. November an täglich um $\frac{1}{240}$. Für die Wertberechnung sind die amtlich festgelegten Preise am Brandtage maßgebend, mangels solcher die mittleren Preise des nächsten Marktortes.

2. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Ernteerzeugnisse berechnet, die ausdrücklich als Saatgut durch eine zuständige Stelle anerkannt worden sind.

3. Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwert die Dreschkosten nicht abgezogen, sofern sie tatsächlich nicht erspart worden sind. Ersparte Abfuhrkosten werden nicht abgezogen.

§ 6

Schoberversicherung

1. Die Ernteerzeugnisse sind bis zum Höchstbetrage von 15000 DM*) für den einzelnen Schadenfall beim Aufstellen in Schobern (Diemen) auf die Dauer einer Woche, vom Beginn der Einbringung an gerechnet, versichert. Soll ein höherer Betrag als 15000 DM*) versichert werden, dann bedarf dies einer besonderen Vereinbarung. Nach Ablauf der Woche scheiden die in Schober gesetzten Ernteerzeugnisse aus der Versicherung aus.

2. Für Ernteerzeugnisse, die länger als eine Woche in Schobern versichert bleiben sollen, muß eine besondere Schoberversicherung abgeschlossen werden. Als dann bildet für den Schober nur sein Standort den Versicherungsort.

3. Schober bis zu 10000 DM Versicherungssumme müssen mindestens 30 Meter, solche über 10000 DM Versicherungssumme mindestens 60 Meter von jedem anderen Schober entfernt stehen. Soweit Polizeivorschriften größere Entfernungen fordern, gehen sie dieser Bestimmung vor. In geringeren Entfernungen voneinander aufgestellte Schober (Schobergruppen) werden als ein Schober behandelt. Die Versicherung von Schobern und Schobergruppen im Werte von mehr als 15000 DM*) bedarf besonderer Vereinbarung.

4. Bei der Aufstellung von Schobern sind ferner, soweit die Ortspolizeibehörde nicht Ausnahmen zuläßt, die folgenden polizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:

mindestens 25 Meter von Gebäuden mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und Bedachungen, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen, mindestens 50 Meter von Gebäuden ohne feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, von Gebäuden mit Weichdächern, von Waldgrundstücken und von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Gleises; liegen die Gleise auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 50 Metern noch die 1 $\frac{1}{2}$ fache Höhe des Dammes, mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

5. Wird das von einem versicherten Getreideschober gewonnene Stroh sofort wieder in Schober gesetzt,

* Dieser Betrag ist durch geschäftsplanmäßige Erklärung mit Wirkung vom 8.8.1955 auf 30000 DM erhöht worden.

so ist dieser Strohschober ohne besondere Anmeldung und Beitragsleistung bis zum Ablauf der für den Fruchtschober gültigen Versicherungszeit versichert, und zwar zu dem ursprünglich für Stroh angegebenen Werte, höchstens aber zu einem Drittel der auf den Fruchtschober versicherten Summe. Die Versicherung eines Schobers erlischt schon vor ihrem Ablauf mit seiner Abtragung.

6. An jedem Schober muß dauernd ein Versicherungsschild des Versicherers befestigt sein.

7. Die Bestimmungen für Schober gelten auch für Ernterzeugnisse in offenen Feldscheunen (Diemenschuppen).

§ 7

Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb namentlich auch beim Ausbruch von Ernterzeugnissen die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Dampfkesseln und Dampflokomobilien sowie von beweglichen und unbeweglichen landwirtschaftlichen Kraftmaschinen genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.

2. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht werden.

3. In Scheunen, Ställen und auf den Böden darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden (§ 368 RStrGB*).

[A 26] dd) Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ZFgA 81 a)

Versicherte Gefahren und Schäden

§ 1 Folgeschäden

§ 2 Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

§ 3 Schäden durch Explosion

Versicherte Sachen und Interessen

§ 4 Fremdes Eigentum

§ 5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Versicherte Kosten

§ 6 Aufräumungs- und Abbruchkosten

§ 7 Feuerlöschkosten

§ 8 Bewegungs- und Schutzkosten

* Anm.: Aufgehoben durch Art. 19 Ziff. 206 EGStGB vom 2. III. 1974 BGBl. I S. 500.

Gefahrerhöhung; Obliegenheiten

- § 9 Anerkennung
- § 10 Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden
- § 11 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
- § 12 Abweichung von Sicherheitsvorschriften
- § 13 Elektrische Anlagen
- § 14 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
- § 15 Zivilschutzeinrichtungen
- § 16 Aufnahme eines Betriebes
- § 17 Betriebsstillegung

Versicherungsort

- § 18 Grundstück des Versicherungsorts
- § 19 Außenversicherung
- § 20 Abhängige Außenversicherung
- § 21 Selbständige Außenversicherung
- § 22 Anschlußgleise und Wasseranschlüsse
- § 23 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Versicherungswert

- § 24 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
- § 25 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger
- § 26 Muster

Versicherungssumme; Unterversicherung

- § 27 Vorsorgeversicherungssumme
- § 28 Summenausgleich (Kompensation)
- § 29 Erstrisikoversicherung
- § 30 Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen nach einem Versicherungsfall

Kündigung nach einem Versicherungsfall

- § 31 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Sachverständigenverfahren; Entschädigung

- § 32 Auswahl der Sachverständigen
- § 33 Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenversicherung
- § 34 Teilzahlung
- § 35 Verzicht auf Ersatzansprüche

Sonstige Bestimmungen

- § 36 Repräsentanten
- § 37 Führung
- § 38 Prozeßführung

Es gelten die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Versicherte Gefahren und Schäden

§ 1

Folgeschäden

Abweichend von § 1 Nr 3 b AFB sind Folgeschäden C 10 ohne Rücksicht auf den Entstehungsort des Schadenereignisses versichert.

§ 2

Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsgemäßen Brand- oder Explosionsschadens sind.

2. Auf Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen erstreckt sich die Versicherung nur, soweit der Schaden durch den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf die hierbei beschädigten elektrischen Einrichtungen entstanden ist.

H 16

3. Für Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden eines der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Schadenereignisse sind, wird Entschädigung geleistet.

§ 3

Schäden durch Explosion

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Explosionsschäden aller Art. Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie sind ausgeschlossen.

2. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. ä.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind von der Versicherung ausgeschlossen.

H 21, H 24

3. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

H 26

Versicherte Sachen und Interessen

§ 4

Fremdes Eigentum

1. Fremdes Eigentum ist mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat. C 49
2. Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswertes ist jedoch, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend. C 51

§ 5

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

1. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise innerhalb des Versicherungsorts befinden. C 49
 2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
 3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. G 165, H 161
- Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 17 Nr. 1 AFB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 v.H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten. C 50

Versicherte Kosten

§ 6

Aufräumungs- und Abbruchkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufräumungs- und Abbruchkosten. C 15

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. H 200

§ 7

Feuerlöschkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Feuerlöschkosten. C 15

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

§ 8

Bewegungs- und Schutzkosten

1. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Bewegungs- und Schutzkosten. C 15

2. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von

Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Gefahrerhöhung; Obliegenheiten

§ 9

Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Feuer versicherte D 27
Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, daß ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekanntgeworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

§ 10

Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden

1. Soweit Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur, wenn und solange sie sich in verschlossenen Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befinden. Dies gilt bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze nicht für Schäden an Bargeld während der Geschäftszeit.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden Verzeichnisse mit den für ein Aufgebotsverfahren notwendigen Angaben zu führen. Dies gilt nicht für Bargeld, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine und nicht für Brief- und sonstige Wertmarken.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für Banken und Sparkassen als Versicherungsnehmer.
5. Für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere und sonstige Urkunden hat der Versicherungsnehmer unverzüglich das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen. Die §§ 62, 63 VVG sind anzuwenden.
6. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies

dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach einem Aufgebotsverfahren Ersatz verlangt.

Ist für die Sachen Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen, gegebenenfalls abzüglich Zinsverlustes, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus Wertpapieren entstanden ist, oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Ist für die Sachen eine Entschädigung gezahlt worden, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

§ 11

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. G 80

2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (§ 36) begangen werden.

§ 12

Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

§ 13

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch eine vom Verband der Sachversicherer e.V. anerkannte Überwachungsstelle prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muß eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dann dem Versicherer anzuzeigen.

3. Wenn dies besonders vereinbart ist, verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

4. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach(Elektro-)Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genügt.

§ 14

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind § 13 und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

§ 15

Zivilschutzeinrichtungen

Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes sowie für Zivilschutzübungen gelten §§ 23 ff. VVG, 6 AFB nicht.

§ 16

Aufnahme eines Betriebes

1. Die Aufnahme eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Ist mit der Aufnahme des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten § 6 AFB und §§ 23 bis 30 VVG.

3. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatz errechnete Prämie; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 leistungsfrei geworden ist.

§ 17

Betriebsstillegung

1. Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.

2. Mit Stillegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so daß sie die versicherten Sachen nicht gefährden.

3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.

4. Es muß für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

Versicherungsort

§ 18

Grundstück des Versicherungsorts

Abweichend von § 4 Nr. 1 AFB ist Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume liegen.

§ 19

Außenversicherung

Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 20 oder § 21. C 6

§ 20

Abhängige Außenversicherung

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert. Dies gilt jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und der Verbindungswege. C 6

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, soweit Entschädigung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 17 Nr. 1 AFB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 v.H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten. C 50

3. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 3 Nr. 4 AFB (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.

4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zur dort genannten Entschädigungsgrenze.

5. Nr. 3 und Nr. 4 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

§ 21

Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas ande- C 6

res vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und der Verbindungswege.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, soweit Entschädigung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 17 Nr. 1 AFB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 v.H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten. C 50

§ 22

Anschlußgleise und Wasseranschlüsse

1. An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsorts insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlußgleisen und Wasseranschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.

2. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 17 Nr. 1 AFB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 v.H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten. C 50

§ 23

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand versichert sind, gilt die Versicherung auch auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Versicherungswert

§ 24

Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. C 11
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so sind Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft, und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
4. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

§ 25

Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

1. Soweit Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger versichert sind, ist für die Entschädigung der Zeitwert des Materials maßgebend, der sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter und Abnutzung bestimmten Zustand ergibt. An die Stelle des Zeitwerts tritt der gemeine Wert, soweit das Material für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
2. Falls jedoch die Wiederherstellung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, werden der Neuwert der Datenträger und die Kosten der Wiederherstellung der Daten ersetzt.

§ 26

Muster

1. Soweit Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, ist Versicherungswert der Zeitwert.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter und Abnutzung bestimmten Zustand.

2. An die Stelle des Zeitwerts tritt der gemeine Wert,

- a) soweit die Sachen allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, oder
- b) soweit die Wiederherstellung der Sachen nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die gebrauchte Sache oder für das Altmaterial.

Versicherungssummen; Unterversicherung

§ 27

Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht. H 186

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

§ 28

Summenausgleich (Kompensation)

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht und für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind. H 187

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.

4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- b) Vorsorgeversicherungssummen für Neubauten und Neuanschaffungen gemäß Klausel 6.06;
- c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

§ 29

Erstrisikoversicherung

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist, gelten die §§ 56 VVG, 3 Nr. 4 AFB und die Bestimmungen über Unterversicherung in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen nicht.

H 238

§ 30

Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von §§ 95 VVG, 18 Nr. 1 AFB vermindern sich die Versicherungssummen ab Eintritt des Versicherungsfalls für den Rest der laufenden Versicherungsperiode nur dann um den Betrag der Entschädigung, wenn eine Partei dies nach Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich verlangt.

2. Wird dies nicht verlangt, so hat der Versicherungsnehmer aus dem Teil der Versicherungssumme, der dem Betrag der Entschädigung entspricht, Prämie für die Zeit zwischen dem Versicherungsfall und dem Ende der laufenden Versicherungsperiode zeitanteilig nachzuentrichten. Der Versicherer ist berechtigt, diese Prämie von der Entschädigung einzubehalten.

3. Nr. 1 und Nr. 2 gelten entsprechend für Entschädigungsgrenzen.

4. Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht, soweit Stichtagsversicherung vereinbart ist.

Kündigung nach einem Versicherungsfall

§ 31

Kündigung nach einem Versicherungsfall

Zu § 18 Nr. 2 AFB ist vereinbart, daß unter einem C 13
Feuerversicherungsvertrag auch ein Feuer-Betriebs-
unterbrechungsversicherungs-Vertrag zu verstehen
ist.

Sachverständigenverfahren; Entschädigung

§ 32

Auswahl der Sachverständigen

1. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

§ 33

Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenversicherung

1. Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenversicherung besteht und streitig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann können der Versicherungsnehmer, der Feuerversicherer und der Maschinenversicherer verlangen, daß die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige ernennen. Die Parteien können sich auf zwei oder einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

3. Die Partei, die ihren Sachverständigen zuerst ernannt, gibt den Namen ihres Sachverständigen den beiden anderen Parteien schriftlich bekannt mit der Aufforderung, gleichfalls Sachverständige zu ernennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird der Sachverständigen-

dige der säumigen Partei auf Antrag durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, dann werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben, der über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen entscheidet. Der Obmann reicht seine Entscheidung ebenfalls den drei Parteien gleichzeitig ein.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.

6. Steht im Zeitpunkt des § 34 (Teilzahlung) noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten gemäß §§ 13 Nr. 1 b und 1 c AFB, 10 Nr. 5 ZFgA 81 nicht berührt.

§ 34

Teilzahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den §§ 11 VVG, 17 Nr. 1 Satz 1 AFB schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

§ 35

Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

Sonstige Bestimmungen

§ 36

Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

1. Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;

B 36–38

2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen;

3. Personen, denen die versicherten Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind.

§ 37

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

§ 38

Prozeßführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme leicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versiche-

rers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

[A 27] ee) 5.07 Versicherung des hypothekarischen Interesses

Die Versicherung deckt nach Maßgabe der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen und der folgenden Bestimmungen das hypothekarische Interesse, das dem Versicherungsnehmer als Gläubiger der im Grundbuch Band ... Blatt ... Abt. III unter Nr. ... eingetragenen Hypothek – Grundschuld – Rentenschuld an den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden zusteht.

1. Versicherungswert ist der Kapitalbetrag des Realrechts einschließlich der rückständigen und bis zur Entschädigungszahlung fällig werdenden Zinsen und Nebenleistungen und der Kosten. Die Entschädigung ist jedoch, auch wenn mehrere Realgläubiger ihr Interesse versichert haben, auf den Betrag des Neubauwertes der Gebäude beschränkt. Mehreren Versicherungsnehmern wird nach Maßgabe ihres Ranges gehaftet.

2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn und soweit nach dem Schaden der gemeine Wert der verpfändeten Grundstücke und der Gebäudereste das hypothekarische Interesse noch deckt, ferner wenn und soweit der gemeine Wert der verpfändeten Grundstücke und Gebäude schon vor dem Schaden das hypothekarische Interesse nicht mehr gedeckt hat.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen die durch das Realrecht gesicherte Forderung nebst dem Realrecht insoweit zu übertragen, als dieser ihm den Schaden ersetzt.

4. Die Versicherung erlischt, wenn das Realrecht des Versicherungsnehmers erlischt oder, abgesehen von Erbschaftsfällen, auf einen anderen übergeht oder wenn die Gebäude ganz oder teilweise vom Eigentümer oder für dessen Rechnung versichert werden.

Hinweis:

Die vorstehende Klausel ist auch dann anzuwenden, wenn die Versicherung von dem Realgläubiger gemäß § 105 VVG beantragt wird. Als Versicherungssumme ist in allen Fällen der Betrag der Hypothek zuzüglich eines Pauschbetrags in Höhe der schätzungsweise zu erwartenden Zinsen und Kosten zu wählen. Ob und welcher Schaden an dem hypothekarischen Interesse eingetreten ist, wird im Schadenfall gegebenenfalls im bedingungsmaßigen Sachverständigenverfahren zu ermitteln sein; es braucht nicht erst die Zwangsversteigerung des Grundstücks abgewartet zu werden.

Zu A 27:

Die Hypothekeninteressesv wird unter J 79 behandelt.

[A 28] 4. AVB der Betriebsunterbrechungsversicherung

a) Vorbemerkung

Wie zur Feuerv so wird auch hier von dem Abdruck der Klauseln, die nur von Fall zu Fall zugestanden werden, abgesehen. Deren Fundstellen: VerBAV 1970 S. 24; 1971 S. 195; 1972 S. 34; 1973 S. 242; 1974 S. 166; 1977 S. 38.

Vgl. im übrigen oben Anm. A 4.

Zu A 28:

Weitere Klauseln werden unter K 9–11, 13–14 und 29 behandelt.

[A 29] b) Texte

- aa) **Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB)**

§ 1**Gegenstand der Versicherung**

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (§ 2) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3). K 2, K 6, K 7

§ 2**Sachschaden**

1. Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von H 146, K 3, K 10, K 11

- a) Brand, Explosion oder Blitzschlag,
- b) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- c) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.

2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schäden, die an den dem Betriebe dienenden Sachen dadurch entstehen, daß diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind keine Sachschäden im Sinne des Absatzes 1. C 2

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessels, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann ein Sachschaden im Sinne des Absatzes 1, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden, die durch Unterdruck oder an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen oder an Schaltorganen von elektrischen

Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sind keine Sachschäden im Sinne des Absatzes 1.

4. Als Sachschäden im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- a) Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht sind. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO); H 40
- b) Schäden, soweit sie darin bestehen, daß Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger, Geschäftsbücher oder Schriften aller Art zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
- c) Schäden an elektrischen Einrichtungen, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsmaßiger Brand- oder Explosionsschadens sind.

Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen gelten nur insoweit als Sachschäden im Sinne des Absatzes 1, als der Schaden durch den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf die hierbei beschädigten elektrischen Einrichtungen entstanden ist.

Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betriebe, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist. C 19, K 2, K 8, K 17

2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird C 37, K 17, K 26, K 27, K 28, K 30, K 31

- a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse, H 146
- b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- c) dadurch, daß dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zer- K 43

störter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit). Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden. K 17

4. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht. K 21

§ 4

Betriebsgewinn und Kosten

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes. A 7, K 17, K 18, K 31

2. Nicht versichert sind:

K 24, K 32–37

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt; K 33
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle; K 34
- c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti; K 35
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien; K 36
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften. K 37

3. Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Gruppe (Position) versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt. K 2

§ 5

Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum, Unterversicherung

1. Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet K 15

hätte. Der Bewertungszeitraum umfaßt 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

2. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn Gehälter und Löhne nach § 3 Absatz 3 mit einer Haftzeit von weniger als zwölf Monaten versichert werden.

3. Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme einer Gruppe niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

K 12, K 14

§ 6

Umfang der Entschädigung

1. Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.

K 24, K 31, K 43

2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

K 23, K 31, K 32, K 40,
K 43

3. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

4. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

K 18

5. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

K 22, K 25

§ 7

Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

G 87, K 7

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, wenn der

K 7

Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 8

Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Mit der Prämie sind die aus der Versicherungsurkunde oder der Prämienrechnung ersichtlichen Kosten (öffentliche Abgaben, Ausfertigungs- und Hebegebühren, Auslagen) zu entrichten. D 41

2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem darin bezeichneten Zeitpunkt. D 42

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich eingezogen werden.

4. Endigt das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40 und 68 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes). Kündigt nach Eintritt des Schadens (§ 16 Abs. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie, die auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen.

War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde.

§ 9

Prämienrückgewähr

1. Entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres, daß nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen K 13, K 14

Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe besonders festzustellen.

2. Erweist sich im Schadenfalle, daß die für das abgelaufene Versicherungsjahr nach Absatz 1 für eine Gruppe als endgültig gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Abs. 3) ermittelte Entschädigung im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der Prämie, die der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungswert zu zahlen gehabt hätte. War die Versicherungssumme einer Gruppe im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Abs. 3) zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der für die Versicherungssumme gezahlten Prämie. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

3. Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne der Absätze 1 und 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

§ 10

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;

b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen

schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter 1 und 2 b bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer der unter 2 a bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. K 4

§ 11

Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last, K 12, K 27, K 44
- a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit K 25
- a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung – § 5 Absatz 3 – sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.